

quar

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen



- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert

<i>Editorial</i>		<i>Seite 3</i>
WOHNEN		
<i>Nicht locker lassen beim Sägen an den „Schlüssigen Konzepten“</i>	<i>von E. Schmitz</i>	<i>Seite 4</i>
<i>Unschlüssige Analysen & Konzepte</i>	<i>von Rainer Timmermann</i>	<i>Seite 6</i>
<i>Aktion „Soziales Wohnen statt Luxuskäfighaltung“</i>		<i>Seite 7</i>
Teilhabe		
<i>Inklusion der Geflüchteten an den Schulen - Beispiel Oldenburg</i>	<i>von Hansjürgen Otto</i>	<i>Seite 8</i>
GRENZENLOS		
<i>Griechenland nach Ende des EU-Memorandums</i>	<i>von Achim Sohns</i>	<i>Seite 13</i>
<i>Solidarkliniken am Beispiel Kalamata</i>		<i>Seite 18</i>
EXISTENZSICHERUNG		
<i>Eingangsbestätigung bei Sozialleistungsanträgen</i>	<i>von Siegmund Stahl</i>	<i>Seite 22</i>
<i>Versicherung an Eides statt</i>	<i>von Siegmund Stahl</i>	<i>Seite 24</i>
<i>Sonderauswertung der EU-weit erhobenen Statistik SILC zu Erwerbslosen</i>		<i>Seite 27</i>
URTEILE		
<i>Urteile nach den Sozialgesetzbüchern II, III, XII und Sonstiges</i>	<i>von Rainer Timmermann</i>	<i>Seite 28</i>

Titelbild: Arja Frömel

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

Der „Jahrhundertsommer“ scheint vorbei zu sein, doch ansonsten bleibt scheinbar alles beim Alten.

Wohnungen, die menschlich leisten kann, gibt es immer weniger. Die Arbeitslosigkeit sinkt (angeblich), dafür steigt die Zahl der einkommensarmen Menschen. Die Renten sind bis 2025 sicher, wohl dem, der davon leben kann ...

Haben Sie schon einmal in Ihrer Bekanntschaft rumgefragt, welcher Gesellschaftsbereich in unserer Republik ihrer Meinung nach gut und gerecht gestaltet ist bzw. in einer zufriedenstellend erscheinenden Zukunft dasteht? Bildungswesen? Gesundheitswesen? Entwicklungshilfe (= internationale Zusammenarbeit – Hää)? „Landesverteidigung“? Usw.

Da wir als „DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen“ uns breit in alle möglichen Gesellschaftsbereiche einmischen wollen, sind die Inhalte auch dieser Ausgabe nicht nur auf die klassischen Themen um Erwerbslosigkeit und andere prekäre Lebenssituationen beschränkt, sondern mit „mehr-quer“ beinhaltet.

Also, neben dem Umgang mit dem Thema „Wohnen“, Praxistipps, den unvermeidlichen Urteilsbesprechungen geht es um Chancen(Un-)Gleichheit im Bildungswesen und die Mär um das Ende der Griechenlandkrise. Doch immer sind wir nicht weit von unserem Grundthema der sozialen Gerechtigkeit entfernt.

Selbstkritisch müssen wir feststellen, dass so manche Artikel ziemlich lang geworden sind und das vielleicht auch in der Zukunft manchmal vorkommen wird. Da wir aber gründliche Arbeit den verkürzenden Halbwahrheiten so manch anderer Veröffentlichungen vorziehen, wird sich daran nichts ändern lassen.

Viel Spaß bei der Lektüre dieser quer

solidarische Grüße

eure

quer-Redaktion

Schlüssig wird flüssig ...

Nicht locker lassen beim Sägen an den „Schlüssigen Konzepten“ –

Es lohnt sich!

Vorbemerkung, üble

Während die Wohnungsknappheit sich in vielen Städten zuspitzt, vor allem Menschen mit geringen Einkommen zunehmend unter Druck geraten oder bereits aus ihren Quartieren verdrängt werden und viele Städte sich zu modernisierten Mittelschichts- und Reichen-Wohlstandsinseln entwickeln, stehen die tatsächlichen Gegenmaßnahmen im krassen Missverhältnis zu den ausgewalzten Medienberichten und alternativen Möglichkeiten.

Es ist nicht so, dass es keine Vorbilder oder Vorschläge für einen neuen, nachhaltigen und sozialen Wohnungsbau gäbe. Auch genügend Geld wäre dafür sowohl beim Bund, bei den Ländern und selbst in vielen Kommunen durchaus vorhanden. Aber der Wohnungsmarkt soll privat und kapitalistisch bleiben, und alle zauderlichen politischen Regulierungsmaßnahmen wie öffentliche Wohnungsbauförderungen, Quotenregelungen, Mietpreisbremsen, Wohn- oder Baukindergelder wirken angesichts eines boomenden Wohnungsbaumarktes als Kapitalinvestitionsziel einfach nur erbärmlich.

Man wird das Gefühl nicht los, dass „Reich und Schön“ den Bauboom auch dafür willkommen heißt, dass „Arm und Hässlich“ allmählich aus der Nachbarschaft verschwindet. Und nicht ständig daran erinnert, wer die schicken Wohnungen, die fetten Autos und das reichlich Grillfleisch eigentlich für billige Löhne bei miesen Arbeitsbedingungen herstellen muss.

Trauerspiele ...

Herausgekommen aus diesem vor allem sozialdemokratischen Trauerspiel der politischen Enthaltensamkeit in allen wirklich wichtigen sozialen Fragen ist für die Menschen, die auf Grundsicherung angewiesen sind, dass der Kampf um angemessene Unterkunftskosten bei den Gerichten gelandet ist. Das Bundessozialgericht (BSG) fordert nun schon seit Jahren von den Kom-

munen und Jobcentern zur Bestimmung angemessener Unterkunfts- und Heizkosten ein „Schlüssiges Konzept“ – und schert sich danach wenig darum, wie das eigentlich genau gestaltet werden soll.

Vor einem Jahr haben wir in der quer Nr. 19 geschrieben

„Mit den Anforderungen an ein ‚schlüssiges Konzept‘ zur Bestimmung von angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung hat das BSG – ungewollt? – den Kommunen ein Instrument zur Vermeidung dieser moralisch-sozialpolitischen Entscheidungen an die Hand gegeben.

Fatal ist daran, dass dieses Instrument in die Hände der kommunalen Verwaltung gegeben wird, die es – oft komplett an den gewählten Vertretern in den Stadträten vorbei – von einem möglichst kostengünstigen privatwirtschaftlichen Institut umsetzen lässt, das zum günstigsten Preis am überzeugendsten rechtssichere Ergebnisse verspricht. An einer fachkundigen oder sozialpolitischen Beurteilung der Ergebnisse sind Verwaltung und Politik strukturell wenig interessiert, wenn nicht sowieso damit überfordert. Zufrieden sind beide, wenn die vom Institut ermittelten Mietobergrenzen möglichst unter oder wenigstens nicht über den bis dahin gewährten liegen.“ (quer Nr. 19, S. 18)

... und kleine Heldengeschichten

Überall dort aber, wo widerständige Basis-Initiativen, aufrechte Rechtsanwälte und rührige Lokalpolitiker sich zusammmentun, um die Absenkung von Mietobergrenzen und die Vertreibung von Menschen aus ihren Wohnungen zu verhindern, können wir Erfolge verzeichnen.

Gerade hat das Sozialgericht in Bremen dem Institut „Analyse & Konzepte“ (A&K) sein Mietgutachten um die Ohren gehauen, und in Oldenburg verzichtet die Stadtverwaltung nach heftiger Kritik von verschiedensten Seiten und uns auf die Umsetzung eines A&K-Gutachtens.



BY_KLICKE
PIXELIO.DE

Der billigen Geldmacherei irgendwelcher privaten Beratungsinstitute mit wissenschaftlich fragwürdigen Analysemethoden, die pauschal auf die Städte gestülpt werden, ohne die unterschiedlichen Wohnungsmarkt-, Miet- und Lebensverhältnisse zu differenzieren, sollte so oft wie möglich Einhalt geboten werden:

... am besten schon, bevor das Drama seinen Lauf nimmt!

Tun wir uns vor Ort zusammen, bevor die Stadt überhaupt ein „Schlüssiges Konzept“ in Auftrag gibt, und mischen uns so laut wie möglich in die Diskussionen darüber ein. Wenn die aktuellen Mietobergrenzen (MOG) in der Stadt oder die der Wohngeldtabelle (plus 10 Prozent) einigermaßen passen, ist die Beibehaltung der einfachste Weg. Wenn aber die aktuellen MOG schon zu niedrig sind und ein „Schlüssiges Konzept“ eingeführt werden soll, dann bleibt nichts anderes, als uns selbst in die Analyse der Miet- und Wohnverhältnisse in unserer Stadt hinein zu begeben, eigene Forderungen zu entwickeln und die Messlatte für das jeweilige Institut so hoch wie möglich zu hängen.

In einer solchen Untersuchungsarbeit steckt vielleicht auch das Potential für eine sozialpolitische Kampagne zur Verbesserung der Miet-, Wohn- und Lebensverhältnisse – mit Aktivitäten in den Stadtteilen, aus der Sozialberatung heraus und im Bündnis mit Mieterinitiativen, Rechtsanwälten und Lokalpolitikern. Wir fordern, dass die Stadt selbst Sozialwohnungen mit nachhaltiger Mietpreisbindung baut, Wohnprojekte, Mieterinitiativen, Mehrgenerationenhäuser usw. fördert, zumindest für ein paar Jahre die Kostensenkungsaufforderung für Grundsicherungsberechtigte aussetzt und die tatsächlichen Unterkunft- und Heizkosten übernimmt.

Das Ausmaß des Dramas in Zahlen ...

Dank einer guten Anfrage der Linken im Bundestag liegen nun auch aktuelle Zahlen für alle Landkreise und kreisfreien Städte darüber vor, wieviele Bedarfsgemeinschaften bei den Jobcentern nicht die vollen Unterkunfts- und Heizkosten erhalten und wieviel Geld die Kommunen in den letzten Jahren damit bei den Ärmsten eingespart haben. Sehen wir uns die Zahlen an, sie können zur Skandalisierung und Begründung unserer Forderungen taugen.

... z.B. Oldenburg

In Oldenburg hat die Wohngeldreform 2016 mit den Erhöhungen und der Einordnung in Mietstufe IV und damit deutlich höherer MOG eine wirkliche Verbesserung für Grundsicherungsberechtigte gebracht (was im Übrigen das Motiv der Verwaltung war, ein „Schlüssiges Konzept“ in Auftrag zu geben, und für uns, an der Wohngeldtabelle festzuhalten).

Dennoch hat die Stadt in den Jahren 2011 bis 2017 mit nicht übernommenen Unterkunfts-kosten 11,9 Mio. Euro eingespart. Und 2017 müssen immer noch mehr als 800 BG jeden Monat durchschnittlich 131 Euro nicht übernommene KdU irgendwoher organisieren.

ALSO: Weitermachen!

Eure Erna Schmitz

Die Stellungnahme der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO) zum „Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft“ der Firma „Analyse & Konzepte“ stellen wir im quer- downloadbereich als pdf zum herunterladen zur Verfügung.

Direkt Link zum Download:

www.also-zentrum.de/downloadbereich.html

Unschlüssige Analysen & Konzepte

Das Sozialgericht (SG) Bremen hat sich vor kurzem mit der Höhe der angemessenen Miete in der Stadt Bremen beschäftigt. Das Gericht hat entschieden, dass die in der Verwaltungsrichtlinie der Sozialsenatorin des Landes Bremens vom Januar 2014 benannten Mietrichtwerte nicht tauglich sind, um danach die Höhe der angemessene Miete in Bremen zu bestimmen. Das SG hat dies mit der fehlenden Repräsentativität der verwendeten Mieten in den der Landesrichtlinie zugrunde liegenden Gutachten der Firma Analyse & Konzepte begründet.

So rügt das SG, dass nur ein kleiner Teil der zur Bestimmung der angemessenen Höhe der Vergleichsmiete erhobenen Daten von kleinen privaten Vermietern stammen würden. Dagegen seien große Immobilienfirmen und hier besonders die Vermietungsgesellschaft GEWOBA AG, an der mittelbar besonders die Stadt Bremen beteiligt ist, in den erhobenen Daten stark überrepräsentiert. Nur etwa 5 Prozent der von Analyse & Konzepte zur Datenerhebung angeschriebenen privaten kleineren Vermieter hätten geantwortet. Die Mieten der kleinen privaten Vermieter seien sogar nur zu weniger als 1 Prozent in die Datenerhebung eingeflossen. Eine solcherart verzerrte Erhebung spiegelt das Mietangebot in der Stadt Bremen nicht wider.

Darüber hinaus hält das Gericht die erhobenen Daten auch regional nicht für kennzeichnend für den Bremer Mietmarkt. Vier von fünf der in den Gutachten von Analyse & Konzepte berücksichtigten Mietwerte stammten aus nur 6 Stadtteilen. Die Mietwerte der übrigen 12 Stadtteile seien dagegen nur zu einem Fünftel in die Datenauswertung eingeflossen.

Wegen des hohen Anteils von Wohnungen der Wohnungsgesellschaften und von Wohnungen in weniger zentral gelegenen Stadtteilen bestehe Grund zu der Annahme, dass sich die erhobenen Mieten ganz überwiegend im unteren Teilbereich des Wohnungsmarkt bewegen, folgert das SG. Dieser Fehler werde auch nicht durch die von Analyse & Konzepte erhobenen Angebotsmieten korrigiert. Das schon deshalb, weil dafür viel zu wenige aktuelle Mietangebote in der Erhebung berücksichtigt worden seien.

Schließlich seien die den Gutachten von Analyse & Konzepte zugrunde liegenden Bestandsmieten auch nicht aktuell genug, um sichere Rückschlüsse auf das Bremer Mietpreisniveau im fraglichen Zeitraum zu ermöglichen, so das SG. Schon bei den für das Jahr 2010 erhobenen Bestandsmieten sei nicht sichergestellt, dass nur Bestandsmieten aus den letzten vier Jahren davor erhoben worden seien. Unklar sei auch, in welchem Umfang Daten aus langjährigen Mietverhältnissen eingeflossen seien, „welche im Regelfall erheblich niedriger als Angebots- oder Neuvertragsmieten sind“. Die erhobenen Daten könnten aber jedenfalls spätestens ab Januar 2016 nicht mehr zur Ermittlung angemessener Mieten herangezogen werden. Dies folge aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Schlüssigen Konzept. Das BSG habe in diesem Rahmen nämlich gefordert, dass alle zwei Jahre nach Inkraftsetzen eines Schlüssigen Konzepts die dort festgesetzten Vergleichsmieten erneut überprüft werden müssten¹, hält das SG Bremen fest.

Da das Sozialgericht auch sonst keine Möglichkeit zur Ermittlung einer angemessenen Miete vor Ort sieht, greift es als Maßstab dafür auf den vom BSG für eine solche Situation vorgesehenen Maßstab der Mietobergrenze nach dem Wohngeldgesetz plus 10 Prozent Sicherheitszuschlag zurück.

SG Bremen,

Urteil vom 15.6.2018,

AZ: S 28 AS 1213/16,

Quelle: RA Sabine Jorns, OL

Anmerkung der Redaktion: Die in der Entscheidung des SG Bremen aufgeführten Kritikpunkte an den Gutachten der Firma Analyse & Konzepte für Bremen könnten interessierten Menschen aus der Stadt Oldenburg irgendwie bekannt vorkommen. Das dortige Schlüssige Konzept der Firma Analyse & Konzepte für die Stadt Oldenburg hat die ALSO aus vergleichbaren Gründen kritisiert. Mittlerweile ist das entsprechende Konzept für Oldenburg auch vom Tisch.

-rt-

¹ Vgl. dazu BSG, Urteil vom 12.12.2017, Az.: B 4 AS 33/16.

Wohnraum-Aktion im Theaterhafen



Am Nachmittag des 10.6.2018, einem Sonntag, verschaffte sich eine Gruppe von Aktivisten – das Bündnis für Soziales Wohnen - Zugang zum Gelände des so genannten „Theaterhafen“ in der Stadt Oldenburg. Offenbar wollten sie an diesem Ort ihren Protest gegen die Oldenburger Wohnungspolitik ausdrücken.

Das Staatstheater Oldenburg nutzte aufgrund von Umbaumaßnahmen am Theatergebäude das Gelände vorübergehend als eine Art Außenstelle, mit großem Zirkuszelt, Konzertbühne und Sandstrand mit Beachclub. Das Wetter war eigentlich immer bestens und das Gelände des Theaterhafens voller Menschen aller Altersgruppen. Doch bei dieser kulturellen Nutzung sollte es nicht lange bleiben, sie endete schon zum 1.7. Danach soll das Ge-

lände, das sich ein Investor unter den Nagel gerissen hat, für den Bau von Wohnungen genutzt werden. Auch die Stadt Oldenburg hat Zustimmung zu diesen Plänen des Investors signalisiert. Das schien angesichts der massiven Wohnungsnot in Oldenburg, wo mindestens 5.000 Wohnungen fehlen, zunächst scheinbar allen einsichtig. Inzwischen ist jedoch öffentlich bekannt geworden, dass auf dem Gelände des Theaterhafens ganz überwiegend teure Wohnungen gebaut werden sollen. Dagegen protestierte nun am 10.6. das Bündnis für Soziales Wohnen, indem es ein großes Transparent ausrollte und Flugblätter verteilte. Die Aktion stieß auf große Zustimmung bei allen Anwesenden außer der Sicherheitsbeauftragten des Theaters.

Wir dokumentieren im Folgenden den Text eines Flugblatts des Bündnisses für Soziales Wohnen:

Keine Angst! Wir werden nicht in Ihre Eigenheime einbrechen und die Möbel gerade rücken oder die Spiegel von Ihren SUVs abtreten. Aber wir möchten schon gern darüber reden, wie das gemeinsame Leben in Oldenburg mit uns allen hier weitergehen soll.

Hier, wo Sie gerade Kultur genießen, auf der Südseite des alten Stadthafens, werden bald 350, gegenüber auf der „Doktorsklappe“ 97 Wohnungen gebaut.

Und es soll weiter jede Lücke zugebaut werden – gegen den „Wohnungsnotstand“. Aber es gibt keinen Wohnungsnotstand in Oldenburg. Bereits im letzten Jahr gab es schon mehr Wohnungen als Haushalte. Und der Wohnungsbau wird in den nächsten Jahren weiterhin schneller voranschreiten als die Einwohnerzahl wächst.

Trotzdem suchen mehrere Tausend Haushalte preiswerte Wohnungen. Trotzdem müssen Hunderte Familien beim Essen sparen, damit sie ihre Mieten bezahlen können. Trotzdem müssen einkommensarme und migrantische Familien für oft unzumutbare Wohnungen völlig überhöhte Mieten zahlen.

Es gibt keinen Wohnungsnotstand, es gibt einen Mietennotstand!

Von den 450 Wohnungen, die hier neu entstehen, werden nur 45 preisgünstig vermietet, alle anderen werden zu Luxuspreisen verkauft oder vermietet.

Setzen Sie sich mit uns zusammen dafür ein, dass

mindestens 50 Prozent aller neugebauten Wohnungen dauerhaft preisgünstig vermietet werden müssen,

auf städtischen Grundstücken die Stadt zusammen mit der GSG in den nächsten vier Jahren 2.000 dauerhaft preisgebundene Sozialwohnungen selber baut – mit bestmöglicher Beteiligung der Mieter an der Planung,

Oldenburg eine lebenswerte Stadt bleibt – für alle!

Bündnis für Soziales Wohnen

Inklusion der Geflüchteten an den Schulen – wer leistet was?

Beispiel Oldenburg

Oldenburg ist dankenswerterweise in den vergangenen Jahren nicht aufgefallen durch besonders aggressives Verhalten aus der Bevölkerung gegenüber Geflüchteten: Hier hat man vielmehr viele Probleme durch unterstützende kommunale Einrichtungen und ehrenamtliche Hilfen frühzeitig und andauernd angepackt. Im Schulbereich wurden z. B. schnell viele Sprachlernklassen eingerichtet, die auch vielfach von Ehrenamtlichen und Lehrkräften im Ruhestand ergänzend unterstützt wurden. - Es war alles in allem kein schlechter Start für eine Integration der Geflüchteten im Schulbereich und darüber hinaus.

Ähnliches ist über die Inklusion der bisher überwiegend an Förderschulen unterrichteten Kinder und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf festzustellen. Oldenburg hat diese Aufgabe frühzeitig angepackt, eine andauernde professionelle Begleitung des Prozesses unter allen Beteiligten auf allen Ebenen organisiert und sich zuletzt auch gewehrt, die für den Prozess nötigen (wenn auch zu knappen) Kräfte durch Aufrechterhaltung von Förderschulen zu verzetteln und zu verlangsamen.

Ich will diese Inklusion der früher sogenannten Behinderten gar nicht zum Schwerpunkt dieses Artikels machen, doch aber den Begriff „Inklusion“ lieber anstelle von „Integration“ auch für die Aufgaben und Ziele bei der Aufnahme der Geflüchteten verwenden, weil er unmissverständlicher bestimmt ist: als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Zielvorstellung anstelle eines Anspruchs, dem sich vorwiegend die zu integrierenden Flüchtlinge zu unterwerfen hätten, als Akzeptanz des Andersseins der Anderen anstelle einer bloßen Anpassungserwartung an die Mehrheitsgesellschaft, aber auch als Einbindung in gemeinsame Regelsysteme und gegen die Entwicklung von eigengesetzlichen Parallelgesellschaften. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Ich halte solche Inklusion für eine schwierige Aufgabe, denn Inklusion ist beileibe kein Standard in unserer Gesellschaft, muss mühsam in vielen Bereichen erst gelernt und institutionalisiert werden. Was ich hier beschreibe, sind Daten und Erfahrungen, Einsichten und Erwartungen, die ich aus meiner Beobachtung der Oldenburger Schulentwicklung, aus meiner Tätigkeit im Förderverein BildungsChancen im Blick und nicht zuletzt auch aus langjähriger aktiver Mitarbeit in den Bildungsgewerkschaften GEW und ver.di erworben und entwickelt habe; es handelt sich aber nicht um deren „Beschlusslagen“.

Mein Interesse

...ist zu beschreiben, wie die Oldenburger Schulsituation eine produktive Inklusion der geflüchteten Schüler*innen gegenwärtig gefährdet – und nicht nur die der geflüchteten, auch der anderen ausländischen und zugewanderten in erster oder zweiter Generation. Ich will beschreiben, wie die in Oldenburg geplante Schulentwicklung keine Rücksicht auf diese Gefährdungen nimmt, ja sie noch

nicht einmal benennt. Da Schulstrukturen im Wesentlichen Ländersache sind und trotz der Länderautonomie auch weitgehend bundeseinheitlich geprägt sind, wäre Oldenburg als kommunaler Schulträger auch gar nicht in der Position, diese Probleme autonom zu lösen – erwarten darf man aber, dass Oldenburg die Probleme erkennt, benennt und Lösungen anmahnt.

1 Band 1 (Schwerpunkt Grundschulen): <http://buergerinfor.oldenburg.de/getfile.php?id=189403&type=do&> und

Band 2 (Schwerpunkt andere Schularten und Empfehlungen): <http://buergerinfor.oldenburg.de/getfile.php?id=189404&type=do&>

Datengrundlage

Die Stadt Oldenburg hatte 2015 bei dem Dortmunder Schulentwicklungsfachmann Habeck ein Gutachten zur künftigen Entwicklung der Oldenburger allgemeinbildenden Schulen – mit Schwerpunkt Sekundarbereich I (also Klassen 5-10) – in Auftrag gegeben. Das seit Juni 2018 vorliegende Gutachten¹ enthält – etwas uneinheitlich und verstreut (und auch das erst nach Kritik am Vorentwurf) – Daten zum Anteil der Schüler*innen mit ausländischem Pass und - als Teilmenge davon - der Schüler*innen mit Flüchtlingsstatus für das Schuljahr 2016/17.

Ich habe diese Statistik ergänzt um eine Schätzung der Schüler*innenzahl mit „Migrationshintergrund“, wobei ich dabei das Zahlenverhältnis der für die Oldenburger Gesamtbevölkerung 2016 vom Oldenburger „Fachdienst Integration“ berechneten Daten von 9,06 Prozent „Ausländeranteil“ und 22,1 Prozent „mit Migrationshintergrund“ (also das 2,4-fache) zugrunde lege. Ich gehe davon aus, dass „Migrationshintergrund“ hier entsprechend der offiziellen deutschen Statistik erfasst wird, also: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde“².



2 <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/MigrationIntegration.html;sessionid=BB1BA04F9C4AF082E5056889DE33439E.InternetLive2>

SchülerInnen an Oldenburger allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2016/17 [teilweise geschätzt]

Schulart	Schüler*innen insg		davon ausländisch		davon geflüchtet		[davon Migrationshintergrund ³]	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Grundschulen insg.	5 518	100	[720 ⁴]	13	281	5	1 728	31
Spreizung ³			k.A.		0 bis 43	0 bis 21	k.A.	
Förderschulen insg.	535	100	58	11	31	6	139	26
Spreizung			9 bis 25	4 bis 19	1 bis 14	1 bis 11	22 bis 34	10 bis 26
Oberschulen insg.	1 945	100	445	23	193	10	1 068	55
Spreizung			87 bis 142	17 bis 24	17 bis 65	4 bis 15	209 bis 341	40 bis 59
IGSen insg.	3 250	100	166	5	51	2	398	12
Spreizung			40 bis 82	4 bis 8	13 bis 22	1 bis 2	106 bis 197	10 bis 19
Gymnasien insg.	4 730	100	181	4	57	1	434	9
Spreizung ⁴			23 bis 43	2 bis 5	7 bis 21	1 bis 2	55 bis 103	5 bis 11
Alle Schularten insg.	15 978	100	1 569	10	613	4	3766	24

Quelle: eigene Auszählung aus Gutachten Schulentwicklung (s. Fußnote 1)

Eine Dateninterpretation

Die Zahlen machen deutlich, dass Zahl und Anteil der ausländischen und der geflüchteten Schüler*innen, dazu derjenigen mit „Migrationshintergrund“ hoch sind, aber von Schulart zu Schulart sehr stark variieren und auch zusätzlich zwischen den verschiedenen Schulen derselben Schulart große Unterschiede zeigen.⁵

In der Grundschule werden noch alle Schüler*innen gemeinsam beschult; dort erscheint der Ausländeranteil mit 13 Prozent und auch der Geflüchtetenanteil mit 5 Prozent noch moderat. Aber dieser Anteil – hier nur konkret erfassbar für die Geflüchteten – schwankt von Schule zu Schule stark, entsprechend den Wohnquartieren; ob Eltern für ihre Kinder die Schulen auch nach ihrem Ausländeranteil an- bzw. abwählen, kann ich aus den Zahlen nicht belegen – möglich ist es schon. Auch wenn die obige Statistik das nicht hergibt: Es gibt hier eine Grundschule, die den Migrationshintergrund für etwa 85 Prozent ihrer Schüler*innen annimmt, die aus 42 verschiedenen Ländern kommen⁶. Nach der Grundschule findet die bundesweit typische Selektion ins nominell dreigliedrige Schulsystem statt, hier in Oldenburg - statt in Hauptschule, Realschule und

Gymnasium - in Oberschule (mit Haupt- und Realschulabschlüssen), Integrierte Gesamtschule (mit allen Abschlüssen) und Gymnasium (mit Abitur-Abschluss) [dazu eine kleinere Gruppe an Förderschulen, was ich hier nicht weiter thematisieren kann]. Hier landen die ausländischen Schüler*innen und diejenigen mit Migrationshintergrund zu 53 Prozent in den Oberschulen und nur zu 21 Prozent an den Gymnasien, die geflüchteten sogar zu 58 Prozent an den Oberschulen und nur zu 17 Prozent an den Gymnasien. Und dieser gymnasiale Anteil wäre noch niedriger, wenn die Gymnasien dem politischen Druck der Kommune nicht erlegen wären, sich an der Beschulung von Flüchtlingsjugendlichen durch Einrichtung von Sprachlernklassen zu beteiligen; faktisch haben die Gymnasien die meisten dieser Schüler*innen nach Beendigung der Sprachlernklassen an die Oberschulen (oder bei den älteren nach Beendigung der Schulpflicht an die Berufsschulen [worauf ich hier nicht weiter eingehen kann]) abgegeben, weil sie sich zur erforderlichen Weiterförderung nicht in der Pflicht sahen. An den Oberschulen führt das zu einem Migrationsanteil von im Schnitt 55 Prozent, während er an den Gymnasien nur bei 9 Prozent liegt.

3 Also Ausländische Schüler*innen x 2,4 (s. Absatz oberhalb der Tabelle)

4 Jeweils die einzelnen Schulen mit dem niedrigsten und höchsten Wert

5 Das Gutachten enthält für die Grundschulen keine Angaben über den Anteil der ausländischen Schüler*innen, lediglich welche über geflüchtete SchülerInnen; die Schätzung basiert darauf, dass entsprechend dem Schuldurchschnitt auch an Grundschulen die geflüchteten Schüler*innen einen Anteil von 39 % der ausländischen ausmachen.

6 Angabe aus dem Antrag einer Grundschule an den Förderverein BildungsChancen im Blick

An der Oberschule mit dem höchsten Migrationsanteil (in der obigen Statistik 59 Prozent) wird der „gefühlte“ Anteil noch deutlich höher eingeschätzt, als jedenfalls dominant gegenüber jedem anderen Aspekt der Schule.

Interessant ist die Situation bei den Gesamtschulen, die ja eine Zusammensetzung entsprechend den Bevölkerungsgruppen, abgebildet im Wesentlichen durch die Schulleistungsgruppen, anstreben; mit 5 Prozent Ausländer- und 12 Prozent Migrationsanteil liegen sie aber weit unter dem Oldenburger Bevölkerungsanteil von 9 Prozent Ausländern und 22 Prozent Migrationshintergrund. Das dürfte daran liegen, dass der Zugang zu den IGSen ein besonderes Antragsverfahren voraussetzt, das wohl viele ausländische und besonders die frisch zugewanderten Familien überfordert. Und weil die Gesamtschulen nur „Angebotsschulen“ sind, also nicht wie die anderen Schulen entsprechend der Nachfrage einzurichten sind und deshalb „bis zum Rand“ gefüllt sind und viele Zugangsanträge ablehnen müssen, lässt sich dies ohne Änderung des (Landes-)Schulrechts nicht lösen.

Was bedeutet das für die Integration/Inklusion?

An den Grundschulen liegt der Anteil der ausländischen und Migrant*innen-Kinder im Schnitt etwa anderthalb mal so hoch wie in der Oldenburger Bevölkerung – bei einigermaßen gleicher Verteilung auf die einzelnen Schulen wäre das noch eine gute Basis für eine integrative und inklusive Pädagogik – und Grundschulen haben sich im Grundsatz als gute „Gesamtschulen“ erwiesen. Auch wenn genauere Zahlen leider nur für die Flüchtlingskinder vorliegen, muss man doch davon ausgehen, dass hier auch die ausländischen und Migrant*innenkinder extrem ungleich verteilt sind – hier müsste deutlich gegengesteuert werden; und jedenfalls klar verhindert werden, dass mit dem Argument des freien Elternwillens in Grundschulen eine weitere Konzentration von Ausländer*innen einerseits, von Deutschstämmigen andererseits stattfindet.

In der Sekundarstufe I hat diese Konzentration bereits stattgefunden: An den Oberschulen ist der Migrant*innen-Anteil unter den Jugendlichen im Schnitt bereits zweieinhalb mal so hoch wie in der Bevölkerung, während er bei den Gymnasien weniger als halb so groß ist. Dabei ist die Streuung unter den einzelnen Schulen beider Schularten deutlich geringer als bei den Grundschulen – man kann also den migrierten Schüler*innen nicht erfolgreich ausweichen, indem man die Oberschule wechselt, man muss dann schon versuchen, aufs Gymnasium zu kommen (das ist leichter als auf die IGS, weil dort der Zugang begrenzt ist).

Dieses Auseinanderdriften zwischen den Schularten bei der Herkunft findet im Übrigen in gleicher Weise auch bei der Verteilung der Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf statt. Mit der inzwischen rechtlich zwingenden Vorgabe der Inklusion dieser Schüler*innen ins reguläre Schulsystem unter weitgehender Auflösung der bisherigen selektiven Förderschulen haben sich die Regelschulen auf deren Aufnahme und auf ein inklusives Schulleben einzustellen. Das war an vielen Grundschulen und IGSen auch vorher schon der Fall, für die Oberschulen und Gymnasien wurde es eine neue Aufgabe – die aber von den Gymnasien ziemlich erfolgreich, unter Hinweis auf ihren besonderen, nämlich höheren Bildungsauftrag, abgewehrt wurde, mit der Konsequenz, dass die Inklusion hauptsächlich den Oberschulen zufiel. Insofern haben



BY [MANFRED JAHREIS_PIXELIO.DE](https://www.pixelio.de)

die in Deutschland traditionellen Selektionsprozesse nach der Grundschule etwa gleichzeitig mit dem Anwachsen der migrantischen Bevölkerung und mit dem Auslaufen der Förderschulen zu einer doppelten Zusatzbelastung für die Oberschulen geführt.

Und dass in der Sekundarstufe I eine Selektion weniger nach den Schulleistungen als nach dem Elternwillen stattfindet, scheint mir sehr plausibel. Kann man es Eltern ankreiden, wenn sie zum Wohl ihrer Kinder Schulen wählen, wo diese sich möglichst ungestört von anderen Problemen für hochwertige künftige Aufgaben in der Leistungsgesellschaft qualifizieren können – und deshalb sich für das Gymnasium entscheiden? Man könnte ihnen vielleicht vorwerfen, dass sie nicht die IGS statt des Gymnasiums auswählen und ihren Kindern damit einen direkten Weg zum Abi ohne Inklusionsverweigerung anbieten; aber der Weg zur IGS ist in Oldenburg für viele versperrt, wenn deren begrenzte Kapazität erschöpft ist – meistens schaffen die „Bio-Deutschen“ ohne Migrationshintergrund (mal ab-

gesehen von der Flucht oder Vertreibung der Großeltern aus Schlesien nach dem Krieg) diesen Antragsweg erfolgreicher als die zugewanderten Eltern-Konkurrenten. Ich denke, man muss nicht so sehr die Eltern als vielmehr die Schulpolitik dafür verantwortlich machen.

Welche Konsequenzen sollten daraus für die Schulentwicklung gezogen werden?

Dass das deutsche dreigliedrige Schulsystem, das sich immer noch ohne gute Gründe als den unterschiedlichen Begabungen am besten korrespondierend aus gibt, nicht nur Reichtum, sondern auch Bildungschancen weitgehend vererbt, kann inzwischen als bekannt gelten (Diese Aussage sollte akzeptiert werden, auch wenn sie im Wesentlichen nicht von Gewerkschaften oder linken Parteien, sondern von OECD und Bertelsmann-Stiftung immer wieder belegt wird). Mir ist aber erst in jüngster Zeit richtig bewusst geworden, dass dieses Schulsystem auch Integration und Inklusion systematisch behindert – nicht nur das: auch Integrations- und Inklusionsverweigerung mit den besten Bildungschancen belohnt. Das ist für jemanden, der ganz selbstverständlich in den 50er Jahren von seinen Eltern aufs Gymnasium geschickt worden ist, dort nicht übermäßig viel leisten musste, dann ganz selbstverständlich studieren, einen guten Job finden konnte und trotzdem seine politische Ehrlichkeit bewahren wollte, keine besonders schöne Erkenntnis.

Und für mich, der sein ganzes Berufsleben mit Lehrerbildung und dadurch auch mit Schule zu tun hatte, ist es fatal mitanzusehen, dass die Schulen mit den (relativ) schlechtest bezahlten Grund- und Hauptschullehrer*innen, die die höchste Unterrichtsbelastung haben, auch die vielfältigsten und größten Belastungen und gesellschaftlichen Inklusionsaufgaben bewältigen sollen – und dafür nicht die erforderlichen Hilfen erhalten.

Ich denke, dass solche Erkenntnisse einen zentralen Stellenwert auch in einer nur kommunalen Schulentwicklungsplanung erhalten müssen. Und ich war völlig überrascht, dass nicht nur der Schulentwicklungs-Gutachter Habeck dieses Thema (jedenfalls soweit es sich um Flüchtlinge, Ausländer*innen und Migrationshintergrund handelt) mit keinem Wort als für die Schulentwicklung planungsrelevant ansah; auch die vom Gutachter einbezogenen Schulleitungen jedenfalls der besonders belasteten Schulen und die kommunale Schulverwaltung haben das nicht thematisiert; und auch die Vertreter*innen der Ratsparteien im Schulausschuss waren an diesem Thema uninteressiert. Es scheint inzwischen Konsens zu sein, dass die Oldenburger Schullandschaft unverändert bleiben

soll – nur das Image der Oberschulen soll geliftet werden (im Übrigen hauptsächlich von ihnen selber). So einfach hat es sich nicht einmal die NWZ gemacht, die trotz Eintretens für den „Erhalt des Schulfriedens“ jedenfalls auch die wenigen Kritiker – die Oldenburger GEW und den Förderverein BildungsChancen im Blick - als Gegenstimmen ausführlich zu Wort kommen ließ.

Doch eine Kritik an der Situation darf eigentlich nicht ausreichen, es bedarf auch Überlegungen zur Lösung. Aus meiner Sicht scheint es nötig, den Weg zu Abitur und Studium nicht mit Inklusionsverweigerung zu koppeln. Schule ist der zentrale Einstieg in die Vergesellschaftung des Menschen, und diese Vergesellschaftung muss integrations- und inklusionsgeleitet geschehen – in allen Schulen, oder richtiger: vom Kindergarten bis zur Hochschule. Es muss einen Rückbau der nicht-inklusionen Schularten geben, besser noch einen Umbau hin zur Inklusionsfähigkeit.

Das betrifft hauptsächlich das Gymnasium. Sein „höherer Bildungsauftrag“ muss Inklusionsfähigkeit anstreben und Inklusionspraxis einschließen. Die Stadt Oldenburg kann das nicht machen, dazu ist nur die Landespolitik berechtigt. Es reicht nicht, mehr Integrierte Gesamtschulen einzurichten, wenn gleichzeitig die Gymnasien nicht nur Bestandsschutz haben, sondern immer weiter wachsen können (nicht weil die Schüler*innen immer klüger werden, sondern weil man den immer schwierigeren Lernbedingungen an den Oberschulen nur so ausweichen kann). Es muss also darum gehen, die Gymnasien Zug um Zug umzubauen in integrative und inklusive Systeme.

Ist das möglich? Der Gutachter Habeck erklärte im Schulausschuss, selbst in der nächsten Generation werde es noch nicht möglich sein, ein Gymnasium in eine IGS umzuwandeln. Seine Beratung zielt jedenfalls in die Richtung, es gar nicht zu versuchen. Immerhin gibt es ein prominentes Gegenbeispiel: Ein Wiesbadener Gymnasium hat sich selbst (mit Hilfe des Landes) umgewandelt in eine IGS, die dortige Helene-Lange-Schule; und die wurde aufgrund ihrer Leistungen im Jahre 2007 mit dem Deutschen Schulpreis ausgezeichnet. Warum sollte Ähnliches nicht auch in Oldenburg möglich sein?

Hansjürgen Otto

Griechenland nach Ende des EU-Memorandums: Welche Chancen?

Not und Widerstand, Solidarkliniken als Teil einer Graswurzelbewegung

Am 21. August endete das dritte EU-Memorandum für Griechenland und damit das seit 2010 geltende EU-Reform und -Sparprogramm. Die Einigung mit der Eurogruppe über die Zeit nach dem Memorandum sei gleichbedeutend mit einer „endgültigen Lösung der Griechenland-Krise,“ erklärte Ministerpräsident Tsipras (Anmerkung¹). Ähnliche Äußerungen gab es von der EU-Kommission in Brüssel (2). Tsipras versprach, ab 2019 die Steuern zu senken und den Sozialstaat zu stärken.



BY GEORGE CHATZIANAGNOSTOU, FLICKR.COM

Was brachte Einigung mit den übrigen Euro-Ländern für Griechenland?

Positiv:

- Es gibt keine neuen Spar- und Reformvorgaben. Die direkte, detaillierte Kontrolle der griechischen Haushaltspolitik durch die Troika wird beendet.
- Mit Hilfe eines 15 Milliarden-Darlehens und sechs Milliarden nicht in Anspruch genommenen EU-Krediten wird eine Reserve geschaffen, die für alle Zahlungen bis 2020 ausreichen würde.
- Griechenland bekommt von den EU-Ländern bis 2022 in acht Raten 4,8 Milliarden Euro Zinsen zurück, allerdings nur unter bestimmten Bedingungen (3).
- Griechenland kann nach eigenen Vorstellungen Kredite auf dem Kapitalmarkt aufnehmen, allerdings für erhöhte Zinsen.
- Bis 2033 müssen für Kredite in Höhe von 100 Milliarden Euro weder Zinsen noch Tilgungsraten gezahlt werden, für Altschulden insgesamt wird der Tilgungszeitraum um zehn Jahre verlängert - eine echte Lockerung, aber...

Negativ:

- ... es gibt keinen Schuldenschnitt. Seit 2010 sind die Staatsschulden von 301 auf 326 Milliarden Euro angewachsen, auf 180 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Das Land soll alle zurückzahlen.
- Damit das rechnerisch möglich ist, erhält Athen die Auflage, bis 2022 jährlich einen Haushaltsüberschuss von 3,5 Prozent und danach bis 2060 ein durchschnittliches Plus von 2,2 Prozent zu erwirtschaften. Das ist nur Ölförderländern gelungen.
- Die griechische Regierung hatte als Vorgriff auf die Zinsrückzahlung den griechischen Inseln einen Aufschub bei der Mehrwertsteuererhöhung gewährt, in Absprache mit der Brüsseler Kommission und dem französischen EU-Finanzkommissar. Aber nicht mit Berlin (3). Finanzminister Scholz veranlasste daraufhin die Sperrung der 15 Mrd. Euro, bis sich Athen verpflichtete, die Steuersumme an anderer Stelle wieder einzusparen (4).
- Die Botschaft: Die Spielregeln bestimmen wir hier in Berlin. Wir werden auch in Zukunft keine Abweichung

vom vereinbarten Programm oder eigenmächtige soziale „Wohltaten“ tolerieren.

- Das Druckmittel: Die acht Halbjahresraten der 4,8 Milliarden Euro griechischer Zinsen fließen nur dann nach Athen zurück,
- wenn alle Auflagen sowie die zugesagten Reformen realisiert werden und
- wenn die Begutachtung positiv ausfällt, ob die Bedingungen für die Auszahlung erfüllt sind.

Es wird vier Inspektionen der EU-Institutionen im Jahr geben. Griechenland unterliegt also weiterhin einer „verschärften Aufsicht“.

- Die Investoren am Kapitalmarkt werden negative Aussagen der Gutachten mit entsprechenden Zinserhöhungen für Kredite begleiten - ein weiteres Druckmittel.

Milliardenschulden innerhalb Griechenlands

Wird unter diesen Bedingungen eine langfristige Kreditaufnahme am Kapitalmarkt mit erträglichen Zinsen möglich sein? Das ist sehr zweifelhaft: Seit dem Brüsseler Beschluss sind die Marktzinsen für die griechische 10-Jahres-Anleihe zwar bis zum September von 4,8 Prozent auf 4,4 Prozent gesunken - immer noch zu hoch für das klamme Land, höher als die anderer EU-Länder. Und die Aussichten sind düster: Die massive Neuverschuldung der USA, die Beendigung des Aufkaufs von Staatsanleihen durch die EZB, der Handelskrieg EU-USA-China, alles deutet auf steigende Zinsen hin.

Ein weiterer Grund für die schlechte Bonität aber ist, dass die griechischen Banken bisher nicht in der Lage waren, ihre riesigen Immobilien-Kredite, die nicht mehr bedient werden, zu Geld zu machen. 47 % aller vergebenen Kredite gelten als „faul“⁽⁵⁾. Die Summe fauler Bankkredite, die mehr als 90 Tage nicht bedient wurden, ist seit Ende 2009 von rund 20 Milliarden auf 102 Milliarden Euro angestiegen⁽⁶⁾. Aber auch dem Fiskus schulden die Griechen fast 100 Mrd. Euro⁽⁷⁾. Über vier Millionen, d. h. zwei von drei griechischen Steuerpflichtigen, können nicht zahlen, will heißen: sind pleite⁽⁸⁾. Etwa die Hälfte von ihnen schuldet dem Finanzamt zwischen einem Cent und 500 Euro, ist also nicht einmal in der Lage, solch eine kleine Summe zu erübrigen. Nicht verwunderlich, dass auch offene Stromrechnungen in Höhe von gut zwei Milliarden und offene Wasserrechnungen in Höhe von etwa 300 Millionen Euro ausstehen. Und die offenen Sozialbeiträge bei

den gesetzlichen Sozialkassen, die von Selbstständigen, Freiberuflern oder Arbeitgebern nicht entrichtet wurden, belaufen sich mittlerweile auf mehr als 35 Milliarden Euro.

Die Konsequenzen für Steuerschuldner sind dramatisch: Allein 2017 führte der Fiskus 721.911 Konto-Pfändungen und 16.789 Zwangsversteigerungen durch. Ab einer Schuld von 500 Euro ist der Staat berechtigt, eine Eigentumswohnung einer Zwangsversteigerung zuzuführen⁽⁸⁾.

Wirtschaftsentwicklung und Möglichkeiten der Veränderung

Die offizielle Arbeitslosenquote sank auf ca. 20 Prozent, verharrte aber bei den jungen Leuten auf 40 Prozent. Ihr Rückgang ist zum großen Teil der Emigration von fast einer halben Million Griechen zu verdanken⁽⁹⁾.

Die traditionell hohe Zahl von Unterbeschäftigten hat sich seit Beginn der Krise auf 267.000 fast verdreifacht. Gleichzeitig sind die unbezahlten Überstunden rasant angestiegen⁽¹⁰⁾. Unter der Krise haben die Kleinstunternehmen besonders gelitten: Ihre Wertschöpfung sank um 60 Prozent⁽¹¹⁾. Die privaten und öffentlichen Bruttoanlageninvestitionen hatten sich in der Krise mehr als halbiert⁽¹²⁾. Das Wirtschaftswachstum von 1,4 Prozent im letzten Jahr – hauptsächlich dem Boom im Fremdenverkehr und der Türkei- und Griechenland-Krise geschuldet – änderte daran nicht viel. Aber auch gegenüber 2016 gingen im dritten Quartal 2017 die Bruttoanlageinvestitionen um 8,5 Prozent zurück.

„Der Privatkonsum macht weiter mehr als 70 Prozent der griechischen Wirtschaftsleistung aus“⁽¹³⁾. Der Export spielt keine große Rolle. Deshalb könnte nur die Ausweitung der Inlandsnachfrage dem Land ein spürbares Wachstum bringen – doch die ist offensichtlich nicht in Sicht. Auch 2017 hat sich der Konsum der Griechen weiter reduziert, 2018 ist Ähnliches zu erwarten⁽¹⁴⁾. Infolgedessen sind alle Experten von links bis rechts einhellig der Meinung, dass die von der EU angenommenen Wachstumsraten viel zu hoch sind und Griechenland nicht in der Lage sein wird, langfristig solch einen hohen Überschuss zu erwirtschaften – es sei denn, die Sozialkürzungen und die Umverteilung nach oben werden fortgesetzt. Ein Ökonom vermutet deshalb in der Zeitschrift „Capital“: „Ich halte es für wahrscheinlicher, dass Griechenland in den nächsten 10 Jahren auf ein weiteres finanzielles Hilfsprogramm angewiesen sein wird.“⁽¹⁵⁾

Soziale Lage trostlos, Stimmung gedrückt ...

Nach acht Jahren direkter EU- und IWF-Einwirkung verdienen 50 Prozent der Beschäftigten im privaten Sektor nur noch „unter 800 Euro netto“. „Entfielen 2009 nur 21 Prozent der Neueinstellungen auf Teilzeitarbeitsplätze, waren es 2017 schon fast 55 Prozent“ (16). Die Griechen verloren durch die Finanzkrise seit 2010 durchschnittlich fast ein Drittel ihrer Einkommen (17). „Viele Löhne liegen unter dem ohnehin nicht zum Leben ausreichenden gesetzlichen Mindestlohn“ von 3,39 €, bei etwa gleichen Le-

... doch auch Widerstand, z. T. mit Erfolgen

Trotz dieses Ergebnisses von Krise und acht Jahren EU-Austerität hören Griechen nicht auf, Widerstand zu leisten. Auch 2018 gab es mehrere Demonstrationen und Kurzstreiks (21). Am 30. Mai ist ein Generalstreik gegen die neuen Sparbeschlüsse ausgerufen worden. Der soziale Widerstand hat „in der letzten Zeit wieder an Dynamik gewonnen“ (22). Die Wohnungsfrage habe dabei „eine zentrale Bedeutung, da gut 70 Prozent der Menschen in



BY KONSTANTINOS DAFALIAS, FLICKR.COM

benshaltungskosten wie in Deutschland (10). Wer keinen Arbeitsplatz findet oder nicht genügend Einkommen hat, dem bleibt nur die Hilfe der Familie. Während in Mitteleuropa 13 Prozent der über 65-Jährigen mit einem ihrer erwachsenen Kinder zusammen wohnen, „leben 27 Prozent der Älteren in Griechenland in einem solchen Familienverbund“, Tendenz steigend. (18)

Fast ein Drittel der Bevölkerung kann im Winter seine Wohnung nicht heizen (19). Sozialhilfe gibt es nicht, und die Unterstützung von Arbeitslosen endet nach zwei Jahren – nur noch wenige erhalten Hilfe. Eineinhalb Millionen GriechInnen leben derzeit unter der Armutsgrenze von 4.500 Euro Einkommen im Jahr. Mehr als ein Drittel sind unmittelbar an dieser Grenze (20).

Griechenland eine eigene Wohnung besitzen“ und der Verkauf von Häusern, deren Besitzer zahlungsunfähig sind, das zentrale Mittel zur Senkung der Quote der faulen Kredite ist, auf denen die griechischen Banken sitzen. „Bisher waren selbstbewohnte Immobilien gesetzlich vor Zwangsversteigerungen geschützt. Diese Schutzbestimmungen wurden im letzten Jahr auf Druck der Troika abgeschafft.“

Bisher ist es den Aktionskomitees gegen die Zwangsversteigerungen, die in den letzten zwei Jahren wie Pilze aus dem Boden geschossen sind, meist gelungen, die entsprechenden Amtsgerichtsverfahren zu verhindern.“ Fast alle öffentlichen Versteigerungen wurden erfolgreich gesprengt. „Die Behinderung von Notaren und Richtern

wurde daraufhin auf Geheiß der Troika kriminalisiert; dies ist nun mit Haftstrafen bedroht. Zudem wurden elektronische Verfahren zur Zwangsversteigerung eingeführt, diese wird jetzt nicht mehr öffentlich mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt, sondern im Internet. Selbst für eine Steuerschuld von wenigen hundert Euro oder im Fall eines Zahlungsverzugs gegenüber der Bank von wenigen Monaten“ können nun Wohnungen mit einem Mausclick unter den Hammer kommen⁽²³⁾. Es wird eine Frage der öffentlichen Auseinandersetzung vor den nächsten Wahlen sein, ob dies so durchsetzbar ist.

Kürzungen im Gesundheitswesen

Besonders verheerend haben die von EU und IWF verordneten Sparprogramme das öffentliche Gesundheitswesen getroffen. „Die öffentlichen Ausgaben für den Gesundheitssektor sind von 16,2 Milliarden Euro im Jahr 2009 auf 8,6 Milliarden Euro im Jahr 2016 gesunken.“⁽¹²⁾ „Viele Krankenhäuser und städtische Gesundheitszentren mussten schließen, 30 000 Stellen wurden abgebaut, davon fast ein Drittel Ärzte...“⁽²⁴⁾



Bild : Sozialklinik Kalamata:
Raum für die Zahnbehandlungen.

„In den öffentlichen Krankenhäusern können selbst lebensnotwendige Operationen erst mit monatelanger Verzögerung durchgeführt werden, Ärzte und Krankenschwestern sind völlig überlastet“⁽²⁵⁾. „Für 40 Patienten gebe es nur einen Krankenpfleger oder eine Krankenschwester.“ Junge Ärzte verlassen zu Tausenden das Land - bisher sind es 18.000 -, „um in Deutschland oder anderen europäischen Ländern zu arbeiten.“⁽²⁵⁾ Rund 6000 Arzt-Planstellen sind zurzeit nicht besetzt⁽²⁶⁾. Wegen fehlender Pflegekräfte betreuen oft Angehörige die Patienten.

„Bis heute müssen Patienten Bettwäsche, Verbandszeug und Klopapier mitbringen...“⁽²⁴⁾

„Teilweise spielen sich in griechischen Krankenhäusern bizarre Szenen ab, wenn zum Beispiel die Angehörigen von Unfallverletzten zusammen mit der Nachricht vom Unfall die Aufforderung erhalten, doch schleunigst auch noch Verbandsmaterial, Spritzen, Fäden und Medizin zu besorgen.“ Viele Geräte wurden in der Krise verkauft, um laufende Kosten zu decken. Nach Angaben von Gewerkschaftsvertretern sind 70 Prozent der verbliebenen Geräte veraltet⁽²⁷⁾. Für Operationen gibt es monatelange Wartelisten. Moderne Krebsbehandlungen sind in staatlichen Krankenhäusern z. T. nicht möglich, weil die modernen Geräte fehlen. Leute müssen sie in privaten Kliniken selber bezahlen. „Wer nicht genug verdient, um sich in einer Privatklinik behandeln zu lassen, für den ist Kranksein ein existenzielles Risiko.“⁽²⁸⁾ „Die HIV-Infektionen haben sich verdreißigfacht, die Kindersterblichkeit ist (bis 2017) um 40 Prozent gestiegen ...“⁽³³⁾

Für Versicherte wurde der Eigenanteil bei Medikamenten auf bis zu 25 Prozent erhöht, viele können diesen nicht bezahlen. Insgesamt werden über 35 Prozent der gesamten Gesundheitsaufwendungen von den Patienten aus eigener Tasche bestritten⁽²⁹⁾, einer der höchsten Werte in Europa⁽³⁰⁾.

Erfolg solidarischen Widerstands durch die Bewegung der Sozialkliniken

In dieser katastrophalen Situation entstand die Bewegung der ehrenamtlich betriebenen Sozialen Kliniken und Apotheken, in denen Menschen, die sonst keine Hilfe finden, kostenlos medizinisch versorgt werden. Sie erreichte, dass auch viele Privatärzte und sogar Krankenhäuser von ihnen geschickte Patienten kostenlos behandeln. Der bislang größte politische Erfolg des Netzwerkes der 50 Solidarischen Kliniken aber ist, dass der Syriza-Gesundheitsminister seit Juni 2016 den über drei



Wandinschrift am Solidar-Ambulatorium Kalamata:

„Kämpfe immer und leiste Widerstand. Selbst auf die Gefahr hin, allein zu bleiben. Allein, verlassen, ruhig kämpfe für das Gute der Menschheit! Und gegen die Vielen, gegen die Wenigen, widersetze dich! Erhalte deine Seele in Flammen - offen für Licht, immer für Licht, für das Gute der Menschheit!“

Millionen Nichtversicherten wieder Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem einräumte: »Jetzt haben per Gesetz alle das Recht auf Zugang zu Gesundheit⁽²⁴⁾ Syriza konnte die Zustimmung von EU und IWF dafür erreichen, dass für 2018 ca. 100 Mio Euro zur Deckung der Ausgaben von Unversicherten eingeplant werden. Trotzdem wurden in der letzten Runde der Streichungen auf Verlangen von EU und IWF auch für 2018 weitreichende Kürzungen im Gesundheitsetat beschlossen⁽³¹⁾.

Doch in der Haushaltsdebatte widersprach der Gesundheitsminister dem Vorwurf der ersatzlosen Kürzungen. Diese sollen durch gestiegene Einnahmen aus den Sozialversicherungen ausgeglichen werden⁽¹⁰⁾. 80 Millionen zusätzlich sollen in Personal und in Ausgaben für Unversicherte fließen. Die Kosten sollen also auf die Versicherten verlagert werden⁽³²⁾. Doch die hohe Verschuldung der Griechen bei den verschiedenen Institutionen setzt auch hinter dieses kritikwürdige Ziel der Umverteilung einige Fragezeichen.

Ausblick

„Von Anfang an waren die Solidarischen Kliniken nicht als reine Nothilfe gedacht, sondern auch als ein Versuchslabor für ein neues, gerechtes und demokratisches Gesundheitssystem.“ „Die Solidarischen Apotheken tauschen Medikamente, in einem Computersystem sind alle erfasst.“ So sind die Medikamente nicht mehr Privatbesitz, sondern Gemeingüter. „Die Solidarischen Kliniken sind das Herzstück der Graswurzelbewegung“, die unter dem Motto „Niemand ist allein in der Krise“ aus den Protesten nach 2008 entstanden ist⁽³³⁾. „Sie hat in ganz Griechenland insgesamt 400 verschiedene Formen von Selbstorganisation hervorgebracht: ‚Märkte ohne Mittelsmänner‘, in denen Produzenten direkt an Konsumenten verkaufen, Essens-Kooperativen, Bildungsinitiativen, Gemeinschaftsgärten, Juristischer Beistand, Energie-Strukturen, selbstverwaltete Fabriken“ und auch eine Milchkooperative, die frische Milch an Automaten in den Städten verkauft, „am Vortag eingesammelt von den Bauernhöfen, pasteurisiert und in der Nacht verteilt.“ Der Clou: Die Kooperative „kommt ohne Zwischenhändler und besondere Verpackung aus.“⁽³⁴⁾

In einer Studie haben Wissenschaftler nachgewiesen, dass das bürgerschaftliche Engagement in Griechenland allgemein zugenommen hat⁽³⁵⁾. Bisher vertrauten die Menschen hauptsächlich auf den Klientelismus, symptomatisch dafür lange Schlangen von Bittstellern vor den Büros der örtlichen Abgeordneten. Heute sind zahlreiche Initiativen selbstorganisiert in die Bresche gesprungen, die der Sozialrückzug des Staates hinterließ.

„Die Solidarischen Kliniken haben die Leute, die zu ihnen gekommen sind, nie nur als Patienten betrachtet, sondern immer versucht, ganzheitlich zu helfen. So haben sie Menschen, die ohne Heizung, Strom und Essen waren, die Schulden hatten und mit Räumungsklagen konfrontiert waren, in den jeweils zuständigen Initiativen untergebracht. ... Mit ihren offenen Strukturen erreicht diese Graswurzelbewegung inzwischen mindestens ein Drittel der griechischen Bevölkerung. Diese zahllosen Initiativen haben einen Raum für soziale Beziehungen erschaffen, der für alle zugänglich ist. Ein Raum, in dem auch politischer Widerstand wächst...“⁽²⁴⁾

Es bleibt zu hoffen, dass auf Basis dieser Strukturen in nächster Zeit massenhafte Räumungen verhindert und soziale Verbesserungen, z. B. im Gesundheitswesen, durchgesetzt werden können. Die griechische Regierung verfügt für die nächsten zwei Jahre über ausreichende Reserven für Zins- und Schuldentilgungen und könnte den einen oder anderen Streit mit Finanzminister Scholz

riskieren. Bald stehen Wahlen an – Syriza liegt in den letzten Umfragen zehn Prozent hinter der Nea Dimokratia und muss liefern. Offen ist aber, ob es die Rechten in dem aktuellen Konflikt um die Mazedonienfrage schaffen, den Nationalismus zu einem alles übertönenden Thema zu verstärken und so Syriza und die linken Gruppen mit ihren Themen zu marginalisieren. (Joachim Sohns)

Anmerkungen:

1. Griechenlandzeitung (GZ) 27.6.18
2. Vgl. Nordwestzeitung (NWZ) 16.8.18
3. Die AfD beantragte, die Vereinbarung mit Griechenland und das „Geschenk eines 15 Milliarden-Cash-Puffers“ abzulehnen. AfD und FDP forderten eine Sondersitzung des Haushaltsausschusses. Der stimmte für einen Aufschub der Auszahlung, vgl. Anm. 4
4. Vgl. Kadritzke in https://monde-diplomatique.de/shop_content.php?colD=100130
5. Vgl. Frankfurter Rundschau (FR) 19.7.2018
6. Vgl. <http://www.fr.de/wirtschaft/griechenland-der-staat-gesundet-das-volk-ist-pleite-a-1446648>
7. Das entspricht noch einmal 60 Prozent der griechischen Wirtschaftsleistung.
8. Vgl. https://www.focus.de/finanzen/news/staatsverschuldung/regierung-peitscht-reformen-durchs-parlament-70-prozent-weniger-rente-heute-nacht-kommt-der-neue-griechen-hammer_id_8018117.html
9. Vgl. GZ 18.7.2018
10. Vgl. <https://griechenlandsoli.com/2018/05/01/herren-im-fremden-haus-griechenland-abgruende-von-demuetigung-berge-von-schulden/>
11. Vgl. FR 19.7.18
12. Vgl. <https://oxiblog.de/halbierte-gesundheitsausgaben-um-ein-viertel-gekuerzte-bildungsgelder-um-milliarden-einbrechen-de-investitionen-zur-bilanz-der-hilfsprogramme/>
13. <https://www.stern.de/politik/ausland/griechenland--wie-immer-neue-sparpakete-viele-an-den-rand-ihrer-existenz-bringen-7457868.html>
14. Vgl. GZ 4.7.2018
15. <https://www.capital.de/wirtschaft-politik/griechenland-rhetorisch-inszenierte-erfolgsgeschichte>
16. <https://oxiblog.de/griechenland-schuldenerleichterungen-esm-iwf-kreditprogramm-syriza/>

„Von den 1,7 Millionen Beschäftigten in der Privatwirtschaft arbeitet jeder Dritte in Teilzeit – für durchschnittlich 394 Euro netto im Monat.“ (FR 20.8.18)

17. Vgl. FR 20.8.2018. „Zudem hat die zunehmende Entrechtung der abhängig Beschäftigten dazu geführt, dass der Bereich der grauen bzw. schwarzen Ökonomie sich rasant ausgeweitet hat.“ (Oxiblog....)

18. „Vor allem nahm ... der Anteil der 80+ zu, die im Haushalt eines ihrer Kinder leben. Hier sind auch jene Fälle inbegriffen, bei denen hochaltrige Eltern aus Altenheimen zurück in die Familie geholt wurden, weil die Heimkosten nicht mehr tragbar waren und die Rente des alten Vaters oder der Mutter für das alltägliche Überleben mit verwendet werden muss.“ (GZ 11.7.2018)

19. Vgl. <http://www.griechenland-blog.gr/2018/04/armut-und-mangelnde-medizinische-versorgung-in-griechenland/2142188/>

20. Vgl. http://www.arbeitswirtschaft.at/servlet/ContentServer?pagename=X03/Page/Index&n=X03_0.a&cId=1501725613103

21. Z. B. von Ärzten und Pflegekräften, vgl. https://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/gesundheitspolitik_international/article/962675/lohnkuerzungen-krankenhauspersonal-streikt-griechenland.html?sh=19&h=1238625479), von Bahnangestellten, Nahverkehrsbeschäftigten und Müllarbeitern, von Arbeitern in Häfen und auf Fähren

22. Gregor Kritidis in Freitag, 22.6.18, Nr. 142. An dem Generalstreik beteiligten sich hauptsächlich öffentlich Bedienstete wie Lehrer und Busfahrer, Hafendarbeiter und Fahrenangestellte. Besonders empörte die Gewerkschaften, dass die Regierung in dieser schwierigen Situation für Arbeitskämpfe auf Geheiß der EU nun auch noch das Streikrecht einschränkte.

23. <https://griechenlandsoli.com/2018/05/01/herren-im-fremden-haus-griechenland-abgruende-von-demuetigung-berge-von-schulden/>. Dies hat die Athener Regierung mit den öffentlichen Gläubigern als Auflage für die Freigabe von Kredittranchen aus dem 3. Kreditprogramm vereinbart, vgl. <http://www.fr.de/wirtschaft/griechenland-der-staat-gesundet-das-volk-ist-pleite-a-1446648>.

24. <https://oxiblog.de/die-solidarischen-kliniken/>

25. <https://www.zdf.de/politik/frontal-21/griechenland-krank-ge-spart-100.html>

26. Nach Angaben des gesamtgriechischen Ärzteverbandes, siehe https://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/gesundheitspolitik_international/article/960944/griechenland-fast-jeder-dritte-arzt-arbeit.html?sh=26&h=-860356197, vgl. auch https://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/gesundheitspolitik_international/article/962675/lohnkuerzungen-krankenhauspersonal-streikt-griechenland.html?sh=19&h=1238625479

[national/article/962675/lohnkuerzungen-krankenhauspersonal-streikt-griechenland.html?sh=19&h=1238625479](https://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/gesundheitspolitik_international/article/962675/lohnkuerzungen-krankenhauspersonal-streikt-griechenland.html?sh=19&h=1238625479)

27. https://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/gesundheitspolitik_international/article/962675/lohnkuerzungen-krankenhauspersonal-streikt-griechenland.html?sh=19&h=1238625479

28. <https://www.zdf.de/politik/frontal-21/griechenland-krank-ge-spart-100.html>

29. Vgl. <http://www.griechenland-blog.gr/2017/06/patienten-tragen-1-drittel-der-gesundheitsausgaben-in-griechenland/2139999/>

30. Vgl. Xeni Dassiou, Griechenland in der Wirtschaftskrise: der Gesundheits- und Bildungssektor, Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung

31. Vgl. <https://griechenlandsoli.com/2018/05/01/herren-im-fremden-haus-griechenland-abgruende-von-demuetigung-berge-von-schulden/>

Auf Verlangen des IWF muss Athen in diesem Jahr zusätzlich 143 Mio. Zuschüsse zur gesetzlichen Sozialversicherung einsparen, vgl. <http://www.griechenland-blog.gr/2018/06/griechenland-muss-weitere-milliarden-aus-dem-volk-pressen/2142492/>. Der Steuerrabatt von bis zu 10% für Gesundheitsausgaben wurde gestrichen, vgl. https://www.focus.de/finanzen/news/staatsverschuldung/regierung-peitscht-reformen-durchs-parlament-70-prozent-weniger-rente-heute-nacht-kommt-der-neue-griechen-hammer_id_8018117.html. Nach Berichten griechischer Zeitungen - vgl. <http://www.efsyn.gr/arthro/o-proypologismos-fernei-psalidi-stisdapanes-ygeias> - sollen die staatlichen Zuschüsse zur Nationalen Institution der Gewährung der Gesundheitsdienstleistungen um 68% sinken. Der staatliche Haushalt 2018 sieht für die Krankenhäuser eine Kürzung von 373 Mio, d. h. um 28,6% vor. Die Ausgaben des Gesundheitsministeriums sinken um 561 Mio oder fast 13% gegenüber 2017 (von 4,321 Mrd 2017 auf 3,760 Mio 2018). Die Investitionen im Gesundheitssektor werden um 45,31% auf 35 Mio € reduziert.

32. So stiegen die Sozialversicherungsbeiträge der Rentner von 1,72 Mrd auf 5,95 Mrd.

33. Kathrin Hartmann am 14.3.2017 in „Solidarität auf Ruinen“ in <https://oxiblog.de/die-solidarischen-kliniken/>

34. http://www.arbeitswirtschaft.at/servlet/ContentServer?pagename=X03/Page/Index&n=X03_0.a&cId=1501725613103 Die Milch füllt man am Automaten in Glas- oder Plastikflaschen ab. 90 Cent kostet der Liter in Larisa, einen Euro in Athen. Es ist ein Drittel weniger als in den griechischen Supermarktketten.

35. Vgl. GZ 11.7.2018

Beispiel: Sozialklinik Kalamata

Seit 2012 arbeiten Ärzte ohne Bezahlung in diesem Ambulatorium, um eine Notfallhilfe zu gewährleisten. Neben griechischen und anderen europäischen Initiativen unterstützt seit Anfang 2016 auch der kleine Oldenburger „Verein zur Förderung der Sozialklinik Kalamata“⁽¹⁾ die Arbeit der Sozialklinik“ mit Sach- und Geldspenden⁽²⁾. So konnten dort ehrenamtlich und auf Spendenbasis seit 2012 über 9000 Kranke behandelt und mehr als 20.000 Untersuchungen durchgeführt werden⁽³⁾. In der Apotheke des Krankenhauses werden die Patienten kostenlos versorgt – z. B. chronisch Kranke wie Diabetiker, die letzter Zeit vermehrt kommen, weil sie ihre regelmäßigen Medikamenteneinnahme nicht mehr finanzieren können.

Seit der Widerstand im Gesundheitswesen erreicht hat, dass Kranke, die aktuell von keiner Kasse Geld erhalten, nach Vorlage einer Sozialversicherungsnummer wieder Anspruch auf Behandlung in staatlichen Krankenhäusern sowie auf Rezepte haben und dafür nicht mehr zur Sozialklinik müssen, ist dort die Zahl der Patienten zurückgegangen. Doch es besteht immer noch Bedarf: Einerseits werden nicht alle Nichtversicherten in den Krankenhäusern angenommen. Andererseits haben viele keine Sozialversicherungsnummer, z. B. ArbeitsmigrantInnen und deren Angehörige oder Bäuerinnen in der Mani-Region, die nie außerhalb des Hofes gearbeitet haben, oder Roma oder Geflüchtete.

Zunehmend kümmert sich die Sozialklinik um die Versorgung von Geflüchteten und MigrantInnen aller Art, ob sie nun übers Mittelmeer oder aus den Balkanländern kommen. Für Kinder, deren Eltern sich eine Impfung nicht leisten können, führt die Sozialklinik kostenlose Impfungen aus Geldspenden durch. Zudem kommen immer mehr versicherte Patienten in die Sozialklinik, die nicht imstande sind, den Eigenanteil bei der Beschaffung ihrer Medikamente sowie diejenige fachärztliche Betreuung zu bezahlen, an der es nach wie vor im öffentlichen Gesundheitssystem mangelt.

Wenn eine Behandlung nicht im Sozialkrankenhaus durchgeführt werden kann, werden die Patienten zu einem der 60 niedergelassenen Ärzten geschickt, die der Klinik verbunden sind und diese Behandlung dann ebenfalls kostenlos durchführen. Auch kostenlose OP-Termine in staatlichen Krankenhäusern gibt's für diese Patienten.

Der Bürgermeister Kalamatas von der Nea Dimokratia versuchte zweimal, die Sozialklinik aus ihrem zentral gelegenen städtischen Gebäude – direkt neben dem Neubau des Rathauses - an den Stadtrand zu vertreiben, doch das konnte beide Male durch eine breite Solidarität verhindert werden. Die stellvertretende Regionalpräsidentin der Region Peloponnes stellte sich schließlich hinter die Sozialpraxis und ermöglichte ihr, im September in der alten Präfektur in Kalamata nahe der Fußgängerzone neue Räume zu beziehen.

Auch der solidarischen Helliniko-Klinik in Athen war für den 30. Juni die Räumung angedroht worden. Nach vielen Protesten in Griechenland und international wurde die Räumungsandrohung erst einmal zurückgenommen. Auch ein Anzeichen dafür, dass „der soziale Widerstand wieder an Dynamik gewonnen“ hat⁽⁴⁾.

1. Siehe die Homepage des Vereins <http://foerdereverein-sozialklinik-kalamata.de/> . Der Autor ist Mitglied dieses Vereins.

2. Völlig überraschend erhielt der Verein auf Initiative des EU-Abgeordneten Tiemo Wölken den europäischen Bürgerpreis zugesprochen. Der Trägerverein der Sozialklinik in Kalamata sandte zwar Glückwünsche, wollte aber nicht an einer Preisverleihung durch die EU teilnehmen. Er bat darum, stattdessen seine Erklärung vorzutragen, in der u.a. auf die Verantwortung von EU und IWF für das „Kaputtspargprogramm“ in Griechenland hingewiesen wird, das erst die Arbeit der Sozialkliniken notwendig gemacht habe. Da der Verein diese Kritik nicht als Ablehnung der EU, sondern als ein Streben nach einer solidarischen EU versteht, wird diese bei der Preisverleihung zur Sprache gebracht und für eine EU eingetreten werden, die „auf dem Prinzip des Füreinandereinstehens beruht“.

3. Der Verein der Freunde des Netzes Sozialer Solidaritäts-Ärztepraxen Messinias ist Träger dieses Ambulatoriums.

4. Freitag Nr. 142, 22.6.2018



Spendenauftrag des Vereins zur Förderung der Sozialklinik Kalamata / Griechenland e.V.

Wir wollen Selbsthilfe unterstützen. Arbeitslose ohne Unterstützung (ca. 90 %) sind nicht krankenversichert. Sozialhilfe gibt es nicht. Zehntausende Flüchtlinge sind unversorgt.

Griechische Ärzte und Krankenschwestern haben ehrenamtlich und selbstorganisiert Soziale Gemeinschaftskliniken gegründet.

Spendenkonto des Vereins: IBAN DE60 2802 0050 1302 6075 00

Kontakt: sozialklinik-griechenland@web.de

Webseite: <http://foerderverein-sozialklinik-kalamata.de/>

Sozialklinik Kalamata

Südgriechenland, Peloponnes

Menschen ohne Sozialversicherungsnummer erhalten in staatlichen Krankenhäusern keine medizinische Versorgung. Zudem können sich viele den Eigenanteil bei Medikamenten oder die erhöhte Zuzahlung von 25% nicht leisten. Zu ihrer medizinischen Versorgung haben sich überall im Land Sozialkliniken gegründet. Mit ehrenamtlichem Engagement aller Beteiligten – Organisatoren, Krankenschwestern, Ärzte, Apotheker – treten sie dem staatlichen Rückzug aus dem Gesundheitswesen entgegen. Unentgeltlich werden nicht oder nicht ausreichend krankenversicherte Menschen medizinisch versorgt.

Dazu unterhalten die Sozialkliniken Untersuchungs- und Behandlungsräume, üblicherweise auch zur zahnärztlichen Versorgung, sowie eine kleine Apotheke mit gespendeten Medikamenten, die kostenlos abgegeben werden.



Staatliche Krankenhäuser mussten Apparaturen verkaufen, um laufende Kosten zu decken, und oft wegen mangelnder Finanzierung ganze Abteilungen einstellen oder die Öffnungszeiten reduzieren. Es fehlt an Personal, Verbrauchsmaterialien, Medikamenten und geeigneten Geräten.

Die Sozialkliniken erwerben durch Spendengelder Medikamente, Hilfsmittel, Rollstühle und medizinische Geräte, wenn sie nicht direkt an die Sozialklinik gespendet werden.

Auch der Oldenburger Verein zur Förderung der Sozialklinik Kalamata e.V. sammelt Sach- und Geldspenden für die Sozialklinik Kalamata. In jüngster Zeit wurde zusätzlich eine Unterschriftenaktion organisiert, um den Verlust der städtischen Räume abzuwenden.

Über die Jahre hat sich ein Netzwerk gebildet, über das die Sozialkliniken in Griechenland gegenseitig Informationen wie auch Sachmittel austauschen. Das Netzwerk von z.Z. 50 Sozialkliniken und -apotheken versucht die medizinische Versorgung zu gewährleisten.

Sie behandeln Personen, die sonst keine medizinische Hilfe finden bzw. diese nicht finanzieren können. Von ihnen überwiesene Patienten werden kostenlos von einigen niedergelassenen Ärzten oder staatlichen Krankenhäusern weiterbehandelt.



Webseite der Sozialklinik in Kalamata:
<http://dikalkal.wordpress.com/foreigners/german/>

„Waffengleichheit“: Eingangsbestätigung bei Sozialleistungsanträgen

Ups, entschuldigen Sie, verehrte Leser*innenschaft, diesen militärisch anmutenden Begriff im Titel dieses Artikels. Da dieses Wort aber nicht vom Verfasser, sondern vom höchsten deutschen Gericht, dem Bundesverfassungsgericht, stammt, sollten wir dies ausnahmsweise tolerieren.

Harald Thomé hat in seinem Rundbrief vom 29.06.2018, Nr. 24/2018, darauf aufmerksam gemacht, dass es eine neue Weisung zu Eingangsbestätigungen im Sozialgesetzbuch II (SGB II) gibt. Er beschreibt dies so: „Es geschehen noch Zeichen und Wunder“. Damit hat er als Praktiker die Situation absolut treffend beschrieben. Vielerorts haben Einzelpersonen und (Selbsthilfe-) Organisationen seit Jahren darum gekämpft, dass die Jobcenter ihren „Kunden“ den Eingang von Anträgen und damit verbundenen Schriftstücken bei der Abgabe bestätigen. Mal mit mehr, wohl sehr häufig mit weniger Erfolg. Und dies trotz alltäglichen Erlebnissen, dass Schriftstücke bei den Leistungsträgern angeblich nicht ankommen oder verschwinden. Was in der Folge zu nahezu einhundert Prozent den „Kunden“ angelastet bzw. zu ihrem Nachteil wird. Wobei eine Eingangsbestätigung auch nicht immer ausreicht. Es sind durchaus schon Schriftstücke gesichtet worden, auf denen das Jobcenter drei unterschiedlich datierte Eingangsbestätigungen vermerkt hatte – ohne dass eine Bearbeitung stattfand.

Nun, wir wollen nicht jammern, vielmehr wollen wir die grundsätzlichen Möglichkeiten aufzeigen, wie mensch den Alltag mit den Jobcentern erträglicher, sicherer, demokratischer gestalten kann. So das denn überhaupt möglich ist ...

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat, als Verordnungsgeber für das Sozialgesetzbuch II, die Weisung 201806011 vom 20.06.2018 zu „Eingangsbestätigungen im Bereich SGB II“ herausgegeben.

Die eingangs zusammenfassende Feststellung ist schon als richtungsweisend zu betrachten: „Die Bundesagentur für Arbeit befürwortet die Ausstellung von Eingangsbestätigungen durch Jobcenter trotz fehlender gesetzlicher

Verpflichtung auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten sowie für fristwahrende Schreiben wie Widersprüche und Anträge“.

Wie Harald Thomé schon feststellt, ist wichtig dabei, dass die BA darauf hinweist, dass nicht nur bei fristwahrenden Schreiben wie Widersprüchen und Anträgen die Eingangsbestätigung möglich ist, sondern auch „auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten, also in allen anderen Angelegenheiten, bspw bei Änderungsmitteilungen und einzureichenden Unterlagen nach Mitwirkungsaufforderungen.“ Das Ziel sei: „Kundenfreundlichkeit und damit verbunden die Kundenzufriedenheit sollen gesteigert werden“. Darüber kann mensch sich doch erst mal freuen – wenn es denn so funktioniert.

Eingangsbestätigung immer!

Der Redaktion der quer ist bekannt, dass es vielerorts kein Problem ist, vom Jobcenter eine Eingangsbestätigung zu bekommen. Dabei ist unbedingt deutlich zu machen, dass im Prinzip jedes Schriftstück, welches beim Jobcenter eingereicht wird / werden muss, leistungsrelevant ist. Sonst würde / müsste es nicht eingereicht werden. Somit ist jedes einzureichende Schriftstück vom Jobcenter mit einer Eingangsbestätigung zu versehen!

Genauso bekannt ist es allerdings auch, dass es vielerorts erschwert bis beinahe unmöglich ist, vom Jobcenter eine Eingangsbestätigung zu bekommen. (Über verschiedene Beispiele der örtlichen Handhabungen würde sich die Redaktion freuen!)

In der Weisung der BA wird festgehalten, die „Agenturen für Arbeit wirken zeitnah in der Trägerversammlung darauf hin, dass die gemeinsamen Einrichtungen eine Eingangsbestätigung auf ausdrücklichen Wunsch der Leistungsberechtigten ... ausstellen...“ Na denn ... Klingt wie so etwas Deutsches wie die Mietpreisbremse, d. h. es könnte absehbar wirkungslos sein. Das Wort „zeitnah“ kann mal wohl als unbestimmten (Rechts-) Begriff bezeichnen. Jetzt kommt es darauf an, dass die Arbeitnehmer*innenvertretungen in den Trägerversammlungen sich entsprechend einsetzen

zen. Wir sind gespannt. Und selbstverständlich auch die kommunalen Selbsthilfegruppen und die Einzelpersonen usw. Viel Erfolg! (Wie gesagt: Rückmeldungen erbeten ;-)

Und dann wären da noch die sogenannten optierenden Kommunen, bei denen die Bundesagentur nicht mit beteiligt ist. Wer die Beratungspraxis kennt, weiß, dass gerade die optierenden Kommunen eine häufig kreative Rechtsauffassung praktizieren. Mit Spannung muss auch hier beobachtet werden, wie diese Weisung in die Praxis umgesetzt wird.

Die BA behauptet, dass diese Weisung „trotz fehlender Verpflichtung“ befürwortet wird. Das ist doch schön. Doch auch wenn es keine explizite Rechtsgrundlage für die Ausstellung einer Eingangs- / Empfangsbestätigung gibt, gilt, wie Harald Thomé korrekt feststellt: „Der Anspruch auf eine Eingangsbestätigung ergibt sich aus dem Verfassungsrecht und zwar aus dem Recht auf ein faires und rechtsstaatliches Verfahren (BVerfG v. 08.10.1974). Aber die BA ist auf dem richtigen Weg, daher ist diese Weisung absolut zu begrüßen.“

Somit taucht wieder der Begriff „Waffengleichheit“ auf. Damit der/die Bürger*in im Umgang mit dem Amt die gleichen Chancen hat wie das Amt, muss er/sie beweisen können, dass z. B. ein Antrag gestellt wurde. Somit ist es nur mehr Recht und Pflicht der Behörde, dem/der Bürger*in den Eingang antragsrelevanter Schriftstücke zu bestätigen.

Ergänzende Anmerkung:

Am 07. Juli 2016 hat der Wissenschaftliche Dienst (WD) des Bundestages eine Ausarbeitung mit dem Titel „Ein-

gangsbestätigungen bei Sozialleistungsanträgen“ herausgegeben (Aktenzeichen: WD 6 – 3000 - 079/16). Dabei kommt der WD im Zusammenhang mit dem SGB II zu dem Schluss: „Es gibt keine gesetzlichen Regelungen für die Ausstellung einer Eingangsbestätigung.“ (Seite 8) Dabei scheint der WD gründlich recherchiert zu haben, hat allerdings den o.g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.10.1974 nicht berücksichtigt.

Es wird dargestellt: „Der Antrag auf Sozialleistungen ist eine einseitige, empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung. (...) Die tatsächliche Kenntnisnahme durch den Empfänger (Sachbearbeiter/Geschäftsstelle) ist nicht erforderlich.“ Es folgen Hinweise auf Urteile des BSG, z. B. vom 7. Oktober 1976 – 9 RV 218/75 - und andere. Weiter heißt es: „Die Beweislast des Antragszugangs trägt derjenige, der sich auf die Wirksamkeit einer empfangsbedürftigen Willenserklärung beruft und hieraus Rechte ableiten will. Der Antragsteller muss den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs seiner Willenserklärung/ seines Antrages beweisen (S. 4 ff; mit Hinweis auf Bundesgerichtshof, 18. Januar 1978 – IV ZR 204/75 – , BGHZ 70, 232-235).

Es bleibt die Frage an den Rechtsstaat, wie die Bürger*innen dies denn beweisen sollen. Okay, durch Zeugenbeweis – etwas aufwendig, aber theoretisch möglich. Aber doch irgendwie blödsinnig ...

Es bleibt nur, den Eingang eines Antrages usw. durch die Behörde zu bestätigen! Das wäre und ist kein zu aufwendiger Verwaltungsaufwand, sondern eine Grundlage rechtsstaatlichen Handelns. Ob mit expliziter gesetzlicher Grundlage oder ohne! (Siegmond Stahl)



Unsäglich: Versicherung an Eides statt

Immer wieder kommt es vor, dass Sozialbehörden (Jobcenter, Sozialämter usw.) von ihren „Kunden“ eine Versicherung an Eides statt (Eidesstattliche Versicherung) fordern. Was der Sinn und Zweck dieser Forderung ist, kann in vielen Fällen nur vermutet werden. In der Regel sollen die „Kunden“ irgendetwas sozusagen „beeiden“, um damit vielleicht Glaubwürdigkeit zu erzeugen oder um den Sozialleistungsträgern weitere Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen. Sollte es der Meinung des Sozialleistungsträgers nach zutreffen, dass eine falsche Versicherung an Eides statt abgegeben wurde, kann ggf. in der Folge eine Anzeige wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung erfolgen. Dies hätte u. U. entsprechende strafrechtliche Konsequenzen (§ 156 StGB: *Falsche Versicherung an Eides statt - Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft*).*

Allerdings wäre bzw. ist ein solches Procedere unsäglich, denn, man beachte den Wortlaut des § 156 StGB: „... vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde“. Womit die Frage zu stellen ist, ob ein Sozialleistungsträger eine zuständige Behörde ist. Die Frage ist leicht zu beantworten: NEIN!

Auszug aus dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) - § 23 Glaubhaftmachung, Versicherung an Eides statt.

(2) Die Behörde darf bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Eine Versicherung an Eides statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Von eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozessordnung darf eine eidesstattliche Versicherung nicht verlangt werden.

(3) Wird die Versicherung an Eides statt von einer Behörde zur Niederschrift aufgenommen, sind zur Aufnahme nur der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes kann der Behördenleiter oder sein allgemeiner Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall schriftlich ermächtigen.

Insbesondere bedeutsam ist hier Absatz (2): „Die Behörde darf bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. ...“ Ein entsprechendes Gesetz oder eine Rechtsverordnung gibt es nicht! Somit ist jegliche Forderung oder Abnahme einer Versicherung an Eides statt durch ein Jobcenter oder einen anderen Sozialleistungsträger als rechtswidrig einzustufen.

Allerdings können Behörden zur Glaubhaftmachung „normale“ Versicherungen verlangen, d. h. dass vom betroffenen Menschen eine Versicherung verlangt wird, dass sie/er z. B. keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Dies hätte im sozialrechtlichen Verfahren durchaus Bedeutsamkeit, kann aber nicht im strafrechtlichen Sinne zu einer Anzeige wegen Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt führen.

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch - (SGB I) - § 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

In diesem Zusammenhang muss auf die sogenannten „Mitwirkungspflichten“ hingewiesen werden. Es scheint ein reflexartiges Handeln von Behörden zu sein, bei jedem Interesse, welches ihnen einfällt, auf die Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I hinzuweisen.

Wesentlich hierbei ist der Hinweis, dass nur Tatsachen anzugeben sind, die „für die Leistung erheblich sind“. Das wird in der Praxis häufig maßlos von den Behörden ausgenutzt. Unabhängig davon, dass unnötig Akten gefüllt werden, werden Sozialdaten gesammelt, dessen weitere Verarbeitung kein mensch kennen kann. Hier ist eine kritische Auseinandersetzung durchaus sinnvoll.

Abschließend noch folgende Hinweise zu den Grenzen der Mitwirkungspflicht:

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) - § 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,
- können abgelehnt werden.

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, sind deutliche Grenzen der Mitwirkungspflicht gegeben. Allerdings wird auch schnell deutlich, dass es mannigfache Interpretationsspielräume bei diesen Grenzen geben kann. Häufig ist es aber sinnvoll und erfolgreich, die Behörden darauf hinzuweisen, dass bei ihren Verlangen die Grenzen der Mitwirkungspflicht erreicht wurden.

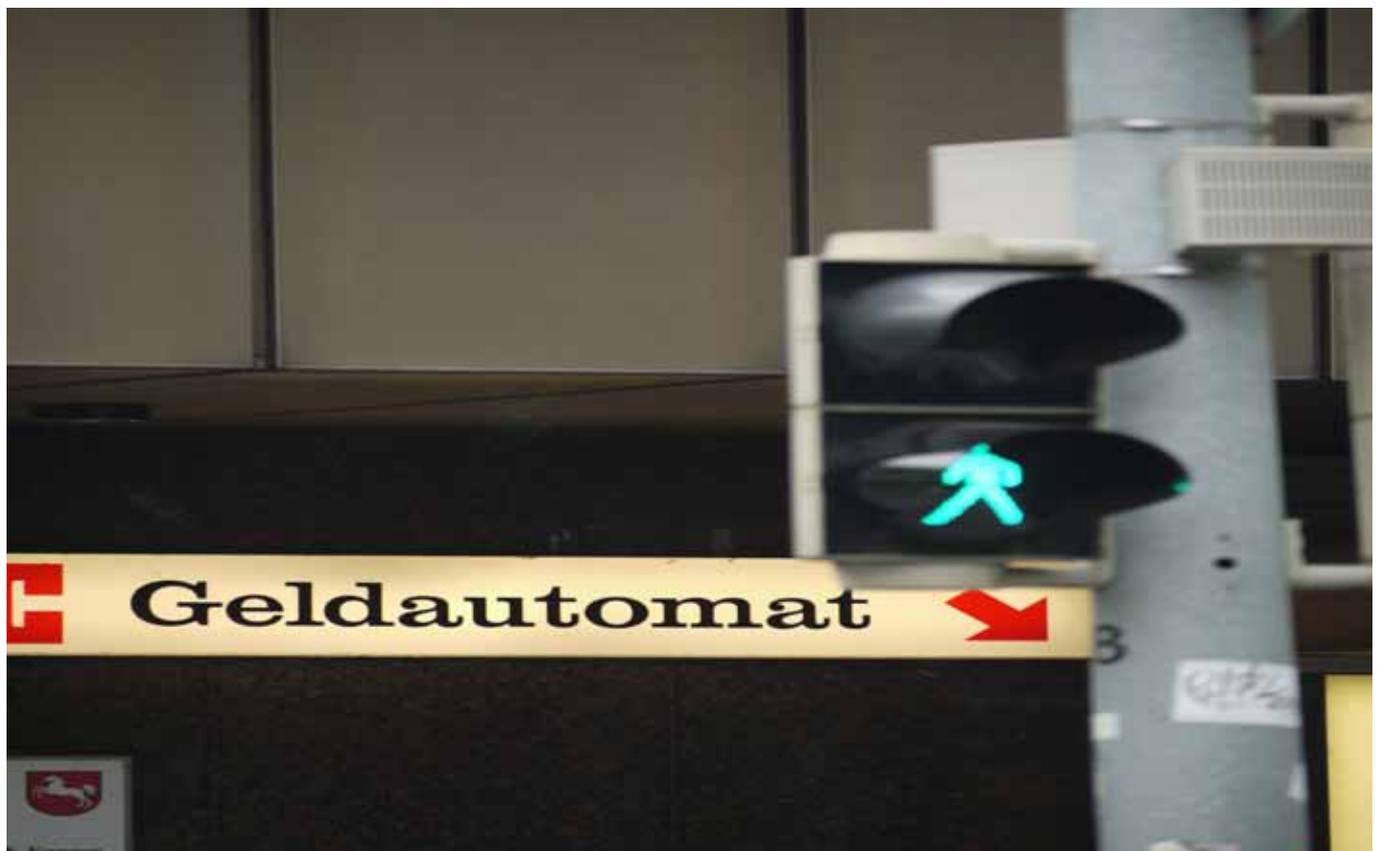
Anhand ein paar weniger Beispiele sollen diese Grenzen aufgezeigt werden.

- Behörden verlangen z. B. jahrzehntealte Scheidungsurteile.
 - Behörden verlangen Bescheinigungen von Arbeitgebern, die sich weigern, diese Bescheinigungen zu erstellen. Hier kann das Amt selber gegenüber dem Arbeitgeber auftreten.
 - Behörden verlangen ärztliche Atteste oder Ähnliches ohne einen direkten Zusammenhang zum Leistungsbezug.
 - . Behörden verlangen Unterlagen, welche die Kunden nur durch eine (Fern-)Reise besorgen könnten.
- Usw.

Abschließend noch folgende „goldene Regel“: Sage / gib den Behörden nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich!

(Sigmund Stahl)

* Hervorhebungen durch den Verfasser



Erwerbslose haben zu wenig Geld für Essen und Heizkosten

Vielen Erwerbslosen in Deutschland fehlt das notwendige Geld, um sich jeden Tag genügend zu essen zu kaufen. Das ergab eine *Sonderauswertung der EU-weit erhobenen Statistik SILC* durch das Statistische Bundesamt, über die die Passauer Neue Presse und dann auch Zeit online berichtet haben. Nach diesen Quellen hat die statistische Auswertung ergeben, dass im Jahr 2016 rund 840.000 Personen – 30% aller Erwerbslosen – jeden zweiten Tag Schwierigkeiten hatten, sich ein vollwertiges Essen zu leisten. In der Gesamtbevölkerung berichteten dagegen nur 7% aller Betroffenen davon, dass das Geld nicht immer reiche, um sich ausreichend zu ernähren.

Nach der selben Umfrage haben viele Erwerbslose außerdem angegeben, dass sie nicht genügend Geld hätten, um ihre Wohnung angemessen zu heizen. 18,4 % aller Erwerbslosen im Bundesgebiet, das sind rund 520.000 Personen, frieren offenbar zumindest zeitweilig in ihrer Wohnung.

Sage und schreibe 81,5% aller Erwerbslosen gaben außerdem an, dass sie durch unerwartete Ausgaben, die mindestens 985 Euro je Haushalt ausmachen würden, in erhebliche Probleme geraten würden. Sie könnten solche Ausgaben, die z. B. durch die Reparatur eines Autos oder einen Wohnungsschaden entstehen könnten, nicht aus eigenen finanziellen Mitteln bestreiten. In der Gesamtbevölkerung kämen dagegen nur etwa 30% aller Personen durch solche unerwarteten Ausgaben in Schwierigkeiten. Die anderen hatten genügend Rücklagen, um selbst mit dem Problem fertig zu werden.



Wie immer gilt unser besonderer Dank Thomas Plaßmann für die Karikaturen! (www.thomasplassmann.de)

I. Arbeitslosengeld 1 und andere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch,

3. Teil (SGB III)

Arbeitsunfähige Arbeitslose müssen nicht wie gesunde Arbeitslose erreichbar sein

Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat entschieden, dass der Aufenthalt einer arbeitslosen Person außerhalb des Nahbereichs der Agentur für Arbeit ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht entgegensteht. Schon aus dem Wortlaut von § 146 Absatz 1 des SGB III gehe nicht hervor, dass die Leistungsfortzahlung mit Ablauf der genehmigten Ortsabwesenheit ende, wenn jemand während genehmigter Ortsabwesenheit arbeitsunfähig werde. Das Gericht hat dem Kläger daher für den gesamten Zeitraum einer im Ausland bescheinigten Arbeitsunfähigkeit weiter Arbeitslosengeld zugesprochen.

Im zu entscheidenden Fall hatte die Agentur für Arbeit dem im Bezug von Arbeitslosengeld stehenden Kläger im Zeitraum vom 22.12.2016 bis zum 8.1.2017 eine Ortsabwesenheit genehmigt. Der Kläger nutzte das für eine Heimreise nach Algerien. Am 3. Januar 2017 teilte der Kläger der Arbeitsagentur aus Algerien telefonisch mit, dass er zum 2. Januar 2017 arbeitsunfähig erkrankt sei. Er übergab außerdem der Behörde eine entsprechend ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes aus Algerien vom 2. Januar 2017 in übersetzter Form. Die Krankenkasse des Klägers bestätigte der Arbeitsagentur gegenüber, dass der Kläger seine Arbeitsunfähigkeit vom 2. Januar 2017 bis 17. Januar 2017 nachgewiesen habe.

Die Agentur für Arbeit hob daraufhin die vorangegangene Leistungsbewilligung wegen Wegfalls der Verfügbarkeit auf. Dagegen erhob der Kläger Widerspruch. Den begründete er damit, dass sein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht untergegangen sein könne, da er im maßgeblichen Zeitraum ununterbrochen arbeitsunfähig

erkrankt gewesen sei. Dies habe er auch umgehend lückenlos nachgewiesen. Die Agentur für Arbeit lehnte den Widerspruch jedoch ab. Sie erläuterte dies mit Verweis auf neue Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 146 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), die im Juli 2016 wirksam geworden seien. Danach ende die Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit während genehmigter Ortsabwesenheit mit Ablauf der genehmigten Ortsabwesenheit, sofern sich der Versicherte nicht in stationärer Behandlung befinde und deshalb nicht an den Wohnort zurückkehren könne. Insofern habe die Behörde den Bewilligungsbescheid über das Arbeitslosengeld wegen fehlender Erreichbarkeit aufheben müssen.

Das SG Stuttgart hat nun der Klage des Betroffenen stattgegeben. Dem Anspruch auf Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit stehe der Aufenthalt außerhalb des Nahbereichs der Agentur für Arbeit nicht entgegen. Aus dem Wortlaut des hier maßgeblichen § 146 Absatz 1 Satz 1 SGB III gehe nicht hervor, dass die Leistungsfortzahlung spätestens mit Ablauf der genehmigten Ortsabwesenheit ende, wenn eine Arbeitsunfähigkeit von bis zu sechs Wochen während dieser Ortsabwesenheit eintrete. Die dem entgegenstehende neue Geschäftsanweisung der BA sei mit dem Wortlaut des § 146 SGB III nicht vereinbar, so das SG Stuttgart. Sie führe zu einer Schlechterstellung desjenigen, der während einer genehmigten Ortsabwesenheit arbeitsunfähig werde, gegenüber demjenigen, der während des „normalen“ Leistungsbezugs arbeitsunfähig werde. Dies, obwohl die in beiden Fällen fehlende Leistungsfähigkeit des arbeitsunfähig erkrankten Arbeitslosen einer sofortigen Vermittelbarkeit, welche die Residenzpflicht bezwecke, ohnehin entgegenstehe. § 146 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 des SGB III setze keine

Reiseunfähigkeit oder stationäre Behandlung des Arbeitslosen voraus. Das ergebe sich schon aus dem Wortlaut der Vorschrift, wonach die erste Alternative der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit im Vergleich zur zweiten Alternative gerade nicht auf eine stationäre Behandlung abstelle. Arbeitsunfähige Arbeitslose müssten nicht wie gesunde Arbeitslose erreichbar sein und sich im Nahbereich der Agentur für Arbeit aufhalten. Vielmehr verzichte § 146 SGB III gerade auf die Verfügbarkeit des oder der arbeitsunfähigen Arbeitslosen für die Leistungszahlung.

SG Stuttgart,

Gerichtsbescheid vom 29.09.2017,

AZ: S 3 AL 1615/17,

Quelle: kostenlose-urteile.de



Statt drei Sperrzeiten nur eine

Das Bundessozialgericht (BSG) hat zwei von drei Sperrzeiten aufgehoben, die die Agentur für Arbeit gegen einen Arbeitslosen verhängt hatte, dem sie vorher drei Arbeitsangebote mit Rechtsfolgenbelehrung innerhalb eines kurzen Zeitraums zugesendet hatte. Das BSG hat dies insbesondere mit dem engen zeitlichen Zusammenhang der drei Stellenangebote begründet. Dies rechtfertige keine drei Sperrzeiten wegen drei verschiedenen Ablehnungen von Arbeitsangeboten im Umfang von drei, sechs und zwölf Wochen, sondern allenfalls eine einzige Sperre von drei Wochen Dauer.

In dem Fall, über den das Bundessozialgericht (BSG) nun entschieden hat, unterbreitete die Agentur für Arbeit Sachsen einem arbeitslosen Beikoch innerhalb von zwei Tagen drei Beschäftigungsangebote. Dabei erfolgten die beiden ersten Jobangebote gleichzeitig und das dritte am nächsten Tag. Nur das dritte Angebot war in Sachsen, in der Stadt Meißen, während die anderen beiden Stellen im Schwarzwald und in Bayern waren. Der im sächsischen Radebeul lebende Mann bewarb sich auf keine der Stellen. Er holte die Bewerbungen einige Wochen später telefonisch nach, nachdem die Arbeitsagentur ihn zu den Vermittlungsvorschlägen befragt hatte.

Die Agentur für Arbeit wertete die unterbliebenen zeitnahen Bewerbungen als drei verschiedene Vorgänge. Aufgrund des vermeintlichen wiederholten Fehlverhaltens sanktionierte es den Betroffenen nicht nur jeweils dreimal mit drei Wochen Sperrzeit, sondern mit drei, sechs und zwölf Wochen Sperre. Doch das hat das BSG nun als unzulässig bewertet. Angesichts des engen zeitlichen Zusammenhangs müsse es als eine ein

heitliche Verhaltensweise angesehen werden, dass sich der Arbeitslose gar nicht beworben habe. Ein einziges versicherungswidriges Verhalten dürfe aber nicht mehrfach sanktioniert werden, so das Gericht.

Eine Arbeitslose oder ein Arbeitsloser sei nur in der Lage, ein Arbeitsangebot anzunehmen. Betroffene müssten daher in Fällen mehrerer Arbeitsangebote eine Gesamtwürdigung vornehmen, hat das BSG erklärt. Die Betroffenen müssten die verschiedenen Angebote prüfen, auch im Hinblick auf Pendelzeiten, einen notwendigen Umzug oder die Verdienstmöglichkeiten. Dann müssten sie entscheiden, in welcher Form sie mit welchem Arbeitgeber Kontakt aufnehmen wollten. Im vorliegenden Fall komme dazu, dass sich die ersten beiden Angebote außerhalb des Pendelbereichs befinden würden und einen Umzug erforderlich gemacht hätten. Schon deshalb hätte die Agentur für Arbeit dem Kläger eine etwas längere Prüf- und Bedenkzeit einräumen müssen, meint das BSG.

BSG,

Urteil vom 3.5.2018,

AZ: B 11 AL 2/17 R

Quelle: <https://www.dgbrechtsschutz.de/recht/sozialrecht/arbeitslosigkeit/dreimal-nicht-beworben-drei-sperrzeiten/>



II. Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte nach SGB XII

Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Nach § 24 SGB XII erhalten deutsche Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, in der Regel keine Sozialhilfe. Nur wenn eine Rückkehr ins Inland aus bestimmten eng umrissenen Gründen nicht möglich ist und wenn zugleich eine außergewöhnliche Notlage vorliegt, können Betroffene trotzdem Sozialhilfe bekommen.

Nach Ansicht des BSG liegt ein solcher Ausnahmefall vor, wenn es um ein minderjähriges Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit geht, dessen allein sorgeberechtigter Elternteil selbst nicht rückkehrbereit ist. Dies mache die Rückkehr des Kindes unmöglich, ohne dass dies dem Kind selbst leistungsverhindernd vorgehalten werden könne.

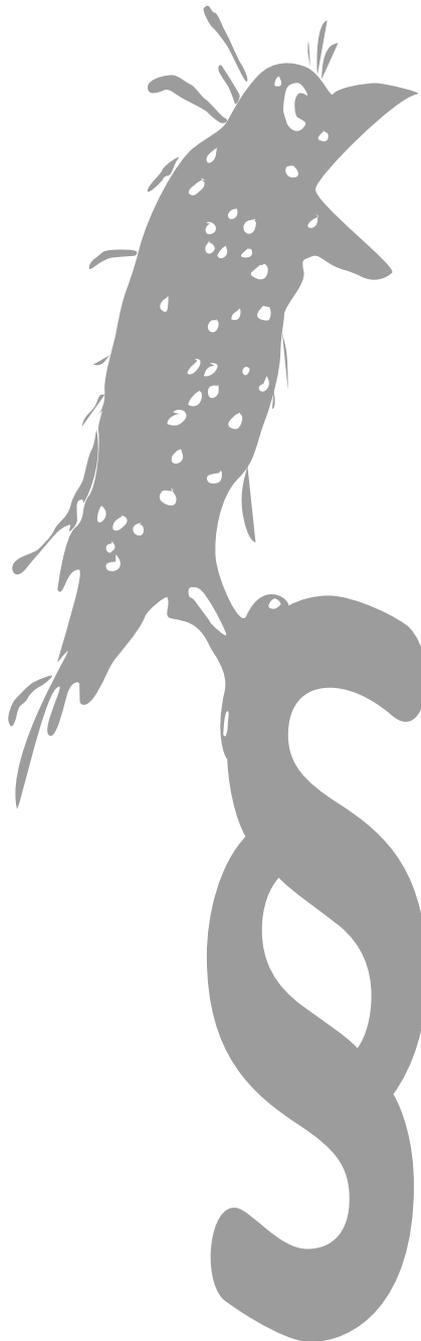
Im zu entscheidenden Fall verweist das BSG den Fall allerdings an die Vorinstanz, ein Landessozialgericht (LSG), zurück. Das LSG solle prüfen, ob eine außergewöhnliche Notlage vorliege. Dabei solle es auch beachten, dass eine solche außergewöhnliche Notlage nicht nur dann bestehen könne, wenn Unterkunft und Ernährung nicht sichergestellt seien. Auch wenn diese Bedürfnisse durch Kindergeld und Unterhalt gedeckt würden, könne eine solche Notlage vorliegen, falls die finanziellen Mittel nicht zum Erwerb einer den Verhältnissen des Aufenthalts angemessenen Schulbildung ausreichen. Das folge aus der existenziellen Bedeutung der Schulbildung für schulpflichtige Kinder in Hinblick auf die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, stellt das BSG dazu fest.

BSG,

Urteil vom 26.10.2017,

AZ: B 8 SO 11/16 R,

Quelle: info also 3/2018



Taschengeld für Untersuchungshäftlinge

Das BSG hat klargestellt, dass Untersuchungsgefangene Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben können. Ihnen könne daher, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllten, also insbesondere wenn sie über kein oder nur sehr wenig Einkommen oder Vermögen verfügen würden, ein kleiner Barbetrag im Sinne von § 27 Abs. 2 SGB XII zustehen. Dieser oft auch „Taschengeld“ genannte Barbetrag umfasse bei volljährigen Häftlingen 27 Prozent der Eckregelleistung (im Jahr 2017 also z. B. 27 Prozent von 409 Euro, d. V.).

Zwar sei ein Gefängnis keine stationäre Einrichtung im Sinne von § 27 b des SGB XII, wie der Kläger meine, erklärt das Gericht. Denn eine Justizvollzugsanstalt diene nicht etwa der Pflege, der Behandlung von Krankheiten oder der Erziehung o. Ä. Vielmehr gehe es um den Vollzug einer Untersuchungs- oder einer Strafhaft. Doch sei die Situation von Häftlingen in wirtschaftlicher Hinsicht durchaus mit der von Heimbewohnern im Sinne von § 27 b des SGB XII vergleichbar. Es sei daher eine Gleichbehandlung in Bezug auf die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts geboten. Es handle sich offenbar bei der fehlenden gesetzlichen Bestimmung im § 27 b des SGB XII um eine planwidrige Regelungslücke des Gesetzgebers, so das BSG.

BSG,

Urteil vom 14.12.2017,

AZ: B 8 SO 16/16 R,

Quelle: info also 3/2018

III. Sonstiges

Beratungspflicht des Sozialamts bei deutlich erkennbarem Beratungsbedarf

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat sich mit den Beratungspflichten der Behörden im Sozialrecht gemäß § 14 des Sozialgesetzbuchs, Teil 1 (SGB I), beschäftigt. Konkret hat er sich mit der Frage befasst, welche Anforderungen an die Beratungspflicht des Trägers der Sozialhilfe zu stellen sind, wenn bei Beantragung von Leistungen der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung nach dem SGB XII ein dringender rentenrechtlicher Beratungsbedarf erkennbar ist. Im Ergebnis hat der Senat auf die Berufung des Klägers hin die Klageabweisung der zweiten Gerichtsinstanz aufgehoben. Der Senat hat zugleich die Klage an einen anderen Senat des gleichen Gerichts zurückverwiesen.

Im zu entscheidenden Fall hat der schwerbehinderte Kläger den Landkreis, in dem er lebt, wegen fehlerhafter Beratung auf Schadensersatz verklagt. Der Landkreis in seiner Eigenschaft als Träger der Sozialhilfe habe sich eine Amtspflichtverletzung (§ 839 Abs. 1 BGB) zuschulden kommen lassen. Dem liegt zugrunde, dass die Mutter des Klägers, der eine Förderschule für geistig Behinderte besucht hat, im Dezember 2004 als Betreuerin für ihren Sohn tätig ist. Sie beantragt für ihren Sohn erfolgreich laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Im Jahr 2011 informiert eine neuen Sachbearbeiterin des Landratsamts die Mutter des Klägers erstmals darüber, dass ihr Sohn einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung habe. Die Mutter stellt daraufhin für ihr Kind bei der Deutschen Rentenversicherung Bund einen entsprechenden Antrag. Diese spricht ihrem Sohn mit Wirkung ab August 2011 eine monatliche Erwerbsunfähigkeitsrente (EU-

Rente) zu. Im Rentenbescheid stellt die Rentenversicherung fest, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die EU-Rente bereits seit dem 10.11.2004 erfüllt seien. Daraufhin verlangt der Kläger Schadensersatz in Höhe des Unterschieds zwischen den SGB-12-Leistungen und der EU-Rente, die ihm bei rechtzeitiger Antragstellung zugestanden hätte. Er ist der Meinung, dass der Schaden nicht eingetreten wäre, wenn die Mitarbeiter_innen des Sozialamts ihn bzw. seine Betreuerin bereits im Jahr 2004 auf die Möglichkeit des Rentenbezugs hingewiesen hätten.

Auf die Klage des Betroffenen hin spricht das Landgericht ihm rund 50.000 Euro plus Zinsen zu. Das Oberlandesgericht hebt dieses Urteil jedoch wieder auf. Es kann keine besonderen sozialrechtlichen Beratungs- und Betreuungspflichten des Sozialhilfeträgers erkennen. Der BGH hält dies allerdings für falsch. Er begründet, wieso er der Berufung des Klägers stattgegeben hat, vor allem damit, dass der Träger der Sozialhilfe dem Kläger mindestens einen Hinweis hätte geben müssen, dass er Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente haben könne.

Denn im Sozialrecht bestünden für die Sozialleistungsträger besondere Beratungs- und Betreuungspflichten, so der BGH weiter. Eine umfassende Beratung des Versicherten sei die Grundlage für das Funktionieren des immer komplizierter werdenden sozialen Leistungssystems. Es gehe dabei nicht mehr nur um die Beantwortung von Fragen oder Bitten um Beratung, sondern die verständnisvolle Förderung des Versicherten. Das heiße die aufmerksame Prüfung durch den Sachbearbeiter, ob Anlass bestehe, Betroffene von Amts wegen auf Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, die sich mit ihrem Anliegen

verbinden würden. Schon gezielte Fragen setzten Sachkunde voraus, über die der Versicherte oft nicht verfüge. Die Kompliziertheit des Sozialrechts liege gerade in der Verzahnung seiner Sicherungsformen bei den verschiedenen versicherten Risiken, aber auch in der Verknüpfung mit anderen Sicherungssystemen. Die Beratungspflicht sei deshalb nicht auf die Normen beschränkt, die der betreffende Sozialleistungsträger anzuwenden habe.

Im vorliegenden Fall habe ein dringender Beratungsbedarf in einer wichtigen rentenversicherungsrechtlichen Frage bestanden. Das hätte das Sozialamt ohne weitere Ermittlungen eindeutig erkennen können. Der zu 100 Prozent schwerbehinderte Kläger habe nach dem Besuch einer Förderschule für geistig Behinderte berufsbildende Maßnahmen erfolgreich absolviert und habe dann in einer Werkstatt für behinderte Menschen im Rahmen einer Beschäftigung sozialversicherungspflichtig gearbeitet. Er sei aber auf Grund seiner Behinderung außerstande, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten. In einer solchen Situation müsse ein mit Fragen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung befasster Sachbearbeiter des Sozialamts in Erwägung ziehen, dass bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze ein gesetzlicher Rentenanspruch wegen Erwerbsunfähigkeit bestehe. Es sei deshalb ein Hinweis auf die Notwendigkeit einer Beratung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger geboten gewesen.

BGH,

Urteil vom 2.8.2018,

AZ: III ZR 466/16,

Quelle: Pressemitteilung Nr. 130/2018 des BGH

IV. Urteile zum Arbeitslosengeld 2 (Alg II) nach dem Sozialgesetzbuch, Teil II (SGB II)

Alg II für EU-Bürger_innen

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich in einem Revisionsverfahren damit beschäftigt, ob ein Bürger aus einem Mitgliedsstaat der EU von den Leistungen nach SGB II ausgeschlossen gewesen ist oder nicht. Das Gericht hat dabei die vom beklagten Jobcenter angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Düsseldorf aufgehoben. Es hat die Sache zur erneuten Verhandlung an das SG zurückverwiesen.

Dies hat das Gericht getan, weil es mangels ausreichend genauer Feststellungen zum Aufenthaltsrecht des verstorbenen früheren Klägers nicht abschließend entscheiden konnte, ob dieser dem Leistungsausschluss des § 7 Abs 1 Satz 2 des SGB II unterlag. Es würden tatsächliche Feststellungen des SG zu den Tätigkeiten des früheren Klägers fehlen, die es erlauben würden zu beurteilen, ob diese Tätigkeiten überhaupt eine Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Unionsrechts begründen konnten. Sollte das SG dies bejahen, käme nach Ansicht des BSG ein fortbestehendes Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsrecht der EU in Betracht. Dies würde eine unfreiwillige, durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigte Arbeitslosigkeit nach mehr als einem Jahr Tätigkeit voraussetzen

Zutreffend sei das SG nach Ansicht des BSG allerdings davon ausgegangen, dass die Aufrechterhaltung des Freizügigkeitsrechts keine ununterbrochene Tätigkeit von einem Jahr oder länger verlange. Unterbrochene Tätigkeiten könnten das gesetzliche Erfordernis jedenfalls dann erfüllen, wenn, wie es hier möglicherweise der Fall war, nur zwei Tätigkeiten, getrennt durch einen Zeitraum von lediglich zwei Wochen, zu einer Tätigkeit von insgesamt mehr als einem

Jahr führen. Dies folgt aus einer an Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte des FreizügG/EU ausgerichteten Gesetzesauslegung.

BSG

Urteil vom 13.7.2017,

AZ: B 4 AS 17/16 R,

Quelle: info also 1/2018



Keine Anrechnung von Kinderzuschlag als Einkommen

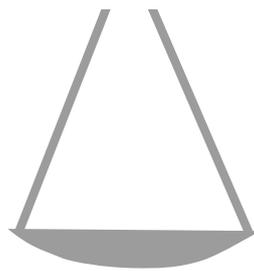
Mit dem Kinderzuschlag sollen Eltern, die mit minderjährigen Kindern zusammenleben und deren Einkommen sich im Rahmen bestimmter Einkommensgrenzen bewegt, Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermeiden können. Der Kinderzuschlag dient somit der Existenzsicherung und damit dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II. Dennoch soll ein im September 2015 für den August 2015 nachgezahlter Kinderzuschlag nach Ansicht des Bundessozialgerichts (BSG) nicht als Einkommen auf die SGB-2-Leistungen anrechenbar sein. Dies ergibt sich für das Gericht aus der gesamten Systematik der beiden Sozialleistungen Kinderzuschlag und Alg II bzw. Sozialgeld. Diese erlaube für den jeweiligen Kalendermonat immer nur den Bezug einer dieser sich gegenseitig ausschließenden Leistungen. Für diese besondere Fallgestaltung sei daher eine Abänderung der strikten Zuflusstheorie notwendig, nach der ansonsten Einkommen in dem Monat anzurechnen sei, in dem es zufließe, so das BSG.

BSG

Urteil vom 25.10.2017,

AZ: B 14 AS 35/16 R,

Quelle: info also 3/2018



Keine Anrechnung von Entschädigung für Verfahrensverzögerung

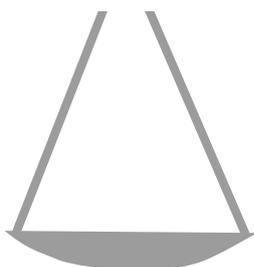
Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat klargestellt, dass eine Entschädigung, die ein Kläger oder eine Klägerin wegen der unangemessenen Dauer eines Klageverfahrens erstreitet, nicht als Einkommen auf die Leistungen nach SGB II angerechnet werden darf. Das LSG begründet dies damit, dass solche Entschädigungen nach § 198 Gerichtsverfahrensgesetz einen nicht materiellen Schaden ausgleichen sollten. Letztlich gehe es darum, die Beeinträchtigung der Lebensqualität von Kläger_innen auszugleichen, die aus der verzögerten Behandlung eines Gerichtsverfahrens folgen, so das LSG. Solche Leistungen dienen also gerade nicht dazu, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie seien daher auf die Leistungen nach SGB II oder XII nicht anzurechnen.

LSG Niedersachsen-Bremen,

Urteil vom 10.8.2017,

AZ: L 10 SF 10/17 EK U,

Quelle: info also 6/2018



Anforderungen an Darlehensverträge unter Verwandten

Der Abschluss und die Ernsthaftigkeit eines Darlehensvertrages unter Verwandten und engen Freunden muss nach Ansicht des Sozialgerichts (SG) Stuttgart klar nachweisbar sein. Fehlen sowohl ein schriftlicher Vertrag als auch eine in irgendeiner Weise konkretisierte Rückzahlungsvereinbarung, so sei nicht von einem Darlehen, sondern von einer verkappten Unterhaltszahlung auszugehen.

Der Kläger des zugrunde liegenden Falls befand sich in einer Ausbildung. Er hat zunächst vom Jobcenter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bekommen. Für die Zeit ab dem 1. Dezember 2012 lehnte die Beklagte die Zahlung weiterer SGB-2-Leistungen jedoch ab. Der Kläger sei nicht hilfebedürftig, da er regelmäßige Zahlungen von seiner Mutter erhalte. Diese bezahle nicht nur die Miete für sein 1-Zimmer-Apartment in Stuttgart, sondern überweise ihm regelmäßig Geld, mit dem er seinen Lebensunterhalt bestreiten könne. Entsprechende Weiterbewilligungsanträge lehnte das Jobcenter ebenfalls ab.

Die hiergegen gerichtete Klage für den Zeitraum vom 1.10.2012 bis 31.3.2015 ist nun vor dem SG Stuttgart ohne Erfolg geblieben. Die Zahlungen der Mutter seien als Einkommen zu berücksichtigen, meint das SG Stuttgart. Da diese Zahlungen so hoch gewesen seien, sei der Kläger im umstrittenen Zeitraum nicht hilfebedürftig gewesen. Entgegen dem Vorbringen des Klägers habe es sich bei den Zahlungen der Mutter auch nicht um Darlehensleistungen gehandelt. Sie seien vielmehr als einkommensgleiche Unterhaltsunterstützung zu qualifizieren, wie auch die Zeugenaussage der Mutter nahelege.

Nachweis über wirksam abgeschlossenen Darlehensvertrag fehlt

Entscheidend für die Abgrenzung zwischen einkommensgleicher Unterhaltsunterstützung oder Schenkung einerseits und Darlehen andererseits ist für das SG, ob zwischen dem Kläger und seiner Mutter ein zivilrechtlich wirksamer Darlehensvertrag abgeschlossen worden ist. Um der Gefahr eines Missbrauchs von Steuermitteln entgegenzuwirken, sei es geboten, an den Nachweis des Abschlusses und der Ernsthaftigkeit eines Darlehensvertrages unter Verwandten und engen Freunden strenge Anforderungen zu stellen.

Gegen eine wirksame Darlehensvereinbarung spreche bereits, dass es nichts Schriftliches darüber gebe, so das Gericht weiter. Das erscheine angesichts einer Zahlung von über 40.000 € im fraglichen Zeitraum mehr als ungewöhnlich. Darüber hinaus sei auch den Überweisungen selbst kein Hinweis auf ein Darlehen zu entnehmen. Vielmehr sei häufig als Verwendungszweck „Lebensunterhalt“ angegeben worden.

Ganz entscheidend gegen eine wirksame Darlehensvereinbarung spreche ferner, dass keine klare Rückzahlungsvereinbarung getroffen wurde. Man habe nach den Angaben der Zeugin und des Klägers lediglich vereinbart, dass der Kläger die Unterhaltszahlungen zurückzahlen solle, wenn ihm dies finanziell möglich sei. Wann dies genau sein solle und in welcher Form dann eine Rückzahlung erfolgen solle, sei gerade nicht vereinbart worden. Hierbei sei auch zu beachten, dass die geleisteten Zahlungen den tatsächlichen Bedarf des Klägers nach dem SGB II deutlich überschritten hätten. Selbst im Falle der nachträglichen Leistungsgewährung durch das Jobcenter hätte der

Kläger damit die Schulden bei seiner Mutter nicht vollständig begleichen können. Bislang habe der Kläger auch noch keinerlei Rückzahlungen vorgenommen. Es sei auch keine Regelungen getroffen worden, was passieren solle, wenn dem Kläger die Rückzahlung nicht möglich sein sollte. Eine Geltendmachung und Vollstreckung der behaupteten Rückzahlungsansprüche erscheine aufgrund dieser unbestimmten Vereinbarungen mehr als fraglich. Außerdem habe die Zeugin die Zahlungen an ihren Sohn in ihrer eigenen Steuererklärung ausdrücklich als „Unterhaltsleistungen“ angegeben.

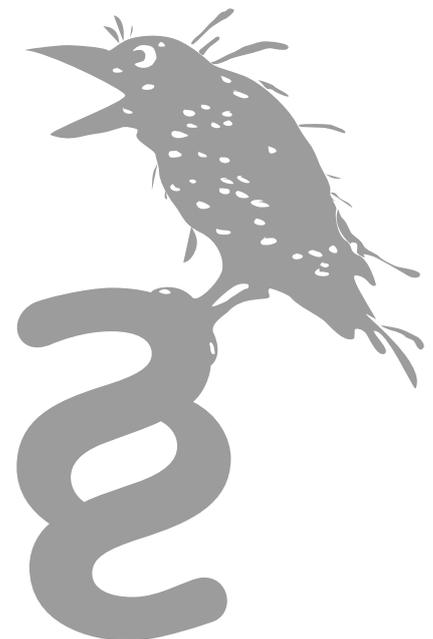
SG Stuttgart,

Urteil vom 21.02.2018,

AZ: S 28 AS 3139/14,

Quelle:

<https://www.kostenlose-urteile.de>



Sparen für das Jobcenter

Für das BSG ist eine über dem Vermögensfreibetrag im SGB II liegende kapitalbildende Lebensversicherung, für die kein Verwertungsausschluss vor Renteneintritt vereinbart wurde, auf jeden Fall verwertbar. Das gelte auch, wenn jemand sich während des Bezugs von Alg II die Beiträge zur Versicherung vom Mund abspart habe. Ein atypischer Härtefall, der eine Berücksichtigung der Versicherung als Vermögen verhindern könne, erfordere Umstände, die ihre Begründung in der besonderen bzw. atypischen Lebenssituation des oder der Betroffenen fänden, meint das Gericht. Die Herkunft des Vermögens könne dagegen keine atypische Härte begründen. Daher spreche im vorliegenden Fall nichts dagegen, wenn der Betroffene sein während des Alg-2-Bezugs aufgebautes Vermögen nun für seinen Lebensunterhalt aufbrauchen müsse, bevor er bzw. sie wieder Leistungen vom Jobcenter bekommen könne.

BSG,

Urteil vom 12.10.2017,

AZ: B 4 AS 19/16 R,

Quelle: info also 2/2018



Mehrbedarf bei Teilnahme an stufenweiser Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

Erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte, die

- entweder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- oder sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben
- oder Eingliederungshilfen nach § 54 SGB XII erhalten,

können nach § 21 Abs. 4 des SGB II einen Mehrbedarf von 35 Prozent des für sie maßgeblichen Regelbedarfs bekommen.

Dieser Mehrbedarf kommt nach Ansicht des BSG auch bei stufenweisen Wiedereingliederungsmaßnahmen in Betracht. Das komme somit auch für den Fall in Frage, dass jemand eine betriebliche Maßnahme macht, für die er kein Entgelt erhält und die im Anschluss an eine stationäre medizinische Rehabilitations-Maßnahme durchgeführt wird. Entscheidend für die Frage des Mehrbedarfs ist dabei nach Ansicht des BSG nicht etwa, wer Träger der Maßnahme ist. Vielmehr gehe es vor allem um Art und Inhalt der Maßnahme. Sofern diese von der Heranführung eines behinderten Menschen an das Erwerbsleben geprägt sei, müsse ein entsprechender Mehrbedarf gezahlt werden

BSG,

Urteil vom 5.7.2017,

AZ: B 14 AS 27/16 R,

Quelle: info also 1/2018

Brillenreparatur? - Jobcenter!

Das BSG hat entschieden, dass das Jobcenter die Kosten für den Austausch eines kaputten Brillenglases bei einer ansonsten funktionsfähigen Brille, die aus gesundheitlichen Gründen getragen wird, übernehmen muss. Denn dabei handle es sich um die Reparatur eines therapeutischen Gerätes oder einer Ausrüstung im Sinne von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des SGB II. Solche Kosten seien somit nicht vom Regelbedarf umfasst.

Es handle sich nur dann nicht um eine Reparatur, wenn eine gesamte neue Brille angeschafft werden muss, weil die alte entsprechend stark beschädigt ist, so das BSG weiter. Ebenso gelte auch ein notwendiger Austausch beider Gläser in Folge einer Änderung der Sehkraft nicht als Reparatur. In beiden Fallgestaltungen komme eine Übernahme der Kosten nach § 24 Abs. 3 SGB II daher nicht in Betracht.

Im vorliegenden Fall hat das BSG außerdem nur 66 € als notwendige Reparaturkosten anerkannt. Weitere 44 € für die Entspiegelung des reparierten Brillenglases hat es nicht als notwendige Kosten angesehen.

BSG,

Urteil vom 25.10.2017,

AZ: 14 AS 4/17 R,

Quelle: info also 3/2018

Kosten der Schülerbeförderung zur Waldorfschule

Das BSG hat klargestellt, dass das Jobcenter unter Umständen auch die Fahrtkosten von Schüler_innen zu Schulen in privater Trägerschaft übernehmen muss. Dies gelte dann, wenn der Besuch einer solchen Schule in privater Trägerschaft nach dem jeweiligen Landesrecht den Erwerb allgemeinbildender Schulabschlüsse ermögliche. Entspreche die inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts an dieser Schule nicht der der nächstgelegenen Schulen, so dürfe das Jobcenter die Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung nicht mit dem Hinweis auf die näher gelegenen Schulen verweigern.

BSG,

Urteil vom 5.7.2017,

AZ: B 14 AS 29/16 R,

Quelle: info also 1/2018



Lernförderung ist mehr als nur kurzzeitige Nachhilfe

Das BSG hat sich mit der Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bei einem Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche befasst. Es hat dabei deutlich gemacht, dass das Jobcenter eine solche Lernförderung nicht deswegen ablehnen darf, weil diese nur für kurze Zeit und bei Gefährdung der Versetzung in die nächste Klasse zu bewilligen sei.

Im zu entscheidenden Fall geht es um einen Grundschüler, der zusammen mit seiner Mutter Leistungen nach SGB II vom Jobcenter bekommen hat. Zu Beginn des 3. Grundschuljahres im Herbst 2011 wird bei ihm eine Lese-Rechtschreib-Schwäche festgestellt. Auch seine Schule bestätigt, dass der Junge eine Lernförderung benötigt. Seine Versetzung ist jedoch aufgrund eines besonderen Notenschutzes für Legasthener_innen in Schleswig-Holstein nicht gefährdet.

Seine Mutter beantragt für den betroffenen Schüler daraufhin die Übernahme der laufenden monatlichen Kosten für die Teilnahme an einem Kurs zur Lese- und Rechtschreibförderung der Volkshochschule von 90 Minuten wöchentlich. Die Kosten belaufen sich auf 56 bis 89 € im Monat in der strittigen Zeit. In dieser Zeit besucht der Kläger nach der 3. die 4. Klasse der Grundschule und anschließend die 5. Klasse einer Gemeinschaftsschule. Doch das Jobcenter lehnt den Antrag ab. Es begründet das damit, dass die Lernförderung nur vorübergehende kurzzeitige und versetzungsrelevante Lernschwächen beheben solle. Eine länger dauernde Förderung sei aber nicht vorgesehen. Zudem sei die Versetzung des betroffenen Schülers nicht gefährdet.

Das SG hat das Jobcenter in erster Instanz verurteilt, die Kosten der Lernförderung zu übernehmen. Das LSG hat sodann die Berufung des Jobcenters zurückgewiesen. Lernförderung könne auch für längere Zeit zu be-

willigen sein, wenn dies im Einzelfall erforderlich sei – z. B. bei Legasthenie. Denn der Begriff „Lernförderung“ zielt auf mehr als nur auf Nachhilfe ab. Das entscheidende Lernziel sei außerdem nicht die Versetzung, sondern der Erwerb der grundlegenden Kulturtechniken Lesen und Schreiben, die für die Teilhabechancen in dieser Gesellschaft große Bedeutung hätten.

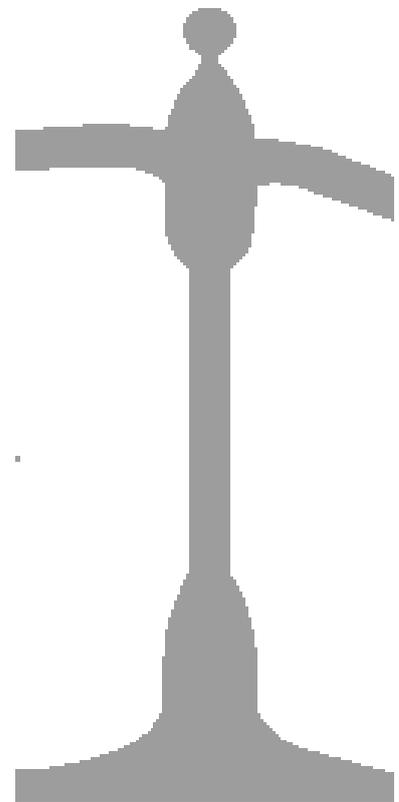
Auf die Revision des beklagten Jobcenters hin hat das BSG erklärt, dass es die Auffassung des LSG teile, dass auch für eine über eine längere Zeit andauernde Maßnahme bei einer Lese-Rechtschreibschwäche Leistungen der Lernförderung zu bewilligen sein könnten. Auch dessen Bewertung, dass das nach schulrechtlichen Bestimmungen zu erreichende wesentliche Lernziel nicht die Versetzung sei, sondern es um die Kulturtechniken Lesen und Schreiben gehe, teilt das BSG. Jedoch reichten die vom LSG getroffenen Feststellungen über die Art der Lernstörung und der dafür nötigen Hilfen zu einer abschließenden Entscheidung in der Sache nicht aus. Daher hat das BSG das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.

BSG,

Urteil vom 25.4.2018,

AZ: B 4 AS 19/17 R,

Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de



Impressum

Zeitschrift quer (ISSN 0934-8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe

Oldenburg e.V.

Donnerschweer Str. 55 • 26123 Oldenburg

quer-Redaktion: Donnerschweer
Str. 55, 26123 Oldenburg

Fon: 0441-16313 • Fax: 0441-16394

E-mail: quer@also-zentrum.de

Redaktion:

Rainer Timmermann (V.i.S.d.P.),

Joachim Sohns, Siegmund Stahl

Layout//Gestaltung:

Malte Kleinschmidt, Roman Langner

quer erscheint vierteljährlich. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die quer als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der quer für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir klar: Mit dem freien Zurverfügungstellen der quer und der dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien. Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir diese schriftlich erteilt haben.

Sollen Beiträge aus der quer nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen. Deren Freigabe für die quer beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Die Zeitschrift ist als PDF online kostenlos verfügbar! (www.quer-zeitung.de)

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstaussdruck der Zeitschrift quer durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der quer informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de.

Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Bildnachweis

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO oder ist über Creative Commons Lizenzen frei verfügbar. Besonderer Dank gilt Thomas Pläßmann für die Karikaturen (www.thomasplassmann.de).

Titelbild: Arja Frömel

Finanzierung / Spenden

Die quer wird vollständig ehrenamtlich erstellt, mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenquittung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Neue Bankverbindung:

Kontoinhaber: ALSO e.V.

Oldenburgische Landesbank BLZ 280 200 50 •

Kto.-Nr. 142 022 0400

BIC OLBODEH2XXX • IBAN DE27 2802 0050 1420 2204 00

Verwendungszweck: Spende für die quer! (plus Name und Adresse!)

Für eine Spendenquittung brauchen wir eure vollständige Anschrift auf der Überweisung. Danke!

Eure quer-Redaktion